

IHRE SOZIAL- VERSICHERUNGS- RECHTE IN IRLAND

**EIN LEITFADEN
FÜR EU-BÜRGER**

**vom
Department of Social and
Family Affairs (Amt für
Soziales und Familie)**



Einleitung

Dieser Leitfaden bietet Informationen über die in Irland angebotenen Sozialhilfezahlungen und die Klassifizierung dieser Zahlungen im Rahmen der EU-Richtlinien. Darüber hinaus informiert der Leitfaden auch über die Anspruchsberechtigungen im irischen Gesundheitswesen.

In den EU-Richtlinien für Sozialversicherung (Richtlinie 1408/71 und 574/72) sind die Rechte der Gastarbeiter innerhalb der Europäischen Union festgehalten. Das heißt, dass diese gegen die von den Richtlinien abgedeckten Risiken geschützt sind wie zum Beispiel Krankheit, Arbeitslosigkeit und hohes Alter und dass alle Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung, die sie in einem Mitgliedstaat erworben haben, bei der Abwanderung in einen anderen Mitgliedstaat erhalten bleiben. Es bedeutet ebenfalls, dass diese Gastarbeiter bei der Anwendung dieser Richtlinien auf dieselbe Weise wie andere Staatsangehörige behandelt werden müssen.

Unsere Website www.welfare.ie enthält ein vollständiges Angebot an Informationsbroschüren und Merkblättern. Diese Broschüren bieten weitere Einzelheiten zum Erwerb der Berechtigung auf die verschiedenen Zahlungen und Vorteile der Sozialhilfe.

Sie können ebenfalls Kopien von den Veröffentlichungen der Ämter kostenlos vom lokalen Sozialamt oder von folgenden Diensten erhalten:

Information Services

Department of Social and Family Affairs
Social Welfare Services Office
College Road
Sligo

E-Mail: info@welfare.ie

Broschüren per Tel. anfordern (Ortstarif): 1890 20 23 25

Nützliche Informationen über das Gesundheitswesen in Irland finden Sie unter www.citizensinformation.ie oder www.hse.ie

Dieses Buch dient lediglich als Leitfaden und ist nicht als eine Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen.

Inhalt

Kapitel 1

Überblick über das irische Sozialhilfesystem 7

Wer ist versichert?	9
Anmeldung für Dienste für den Bürger einschließlich Sozialhilfe in Irland	9
PRSI-Beiträge für Arbeitnehmer	10
PRSI-Beiträge für Freiberufliche	11
Zurückerstattete Beiträge (PRSI-Gutschrift)	12
Freiwillige Versicherung	12
Voraussetzungen für PRSI-Beiträge	12
Leistungsjahr	13
Relevantes Steuer- oder Beitragsjahr	13
Gewöhnlicher Aufenthaltsort	13

Kapitel 2

Überblick über das irische Gesundheitswesen 15

Kategorie 1 – Inhaber einer Krankenversicherungskarte	16
Kategorie 2 – Versicherte ohne Krankenversicherungskarte	17
Medikamentenzahlungssystem	17
Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt	17
System bei langfristiger Krankheit	17
Behandlung durch den Zahnarzt, Augenarzt und Ohrenarzt	17
Dienste, die für alle kostenlos zugänglich sind	18
– Mutterschafts- und Kinderpflegesystem	18
– Andere Dienste	18
Anspruch auf Gesundheitshilfe nach Kategorie	18



Kapitel 3

Allgemeine Bestimmungen der EG-Richtlinien und sonstige Sozialversicherungsvereinbarungen 19

EG-Richtlinien	20
Für wen gelten die Richtlinien?	20
Für welche Länder gelten diese Bestimmungen?	21
Welche Versicherungsbereiche sind abgedeckt?	21
Allgemeine Regeln für die Entscheidung, welche jeweiligen Landesgesetze anzuwenden sind	22
Besondere Kategorien für Arbeiter	22
Staatsbürger eines Drittlandes	25
EU-Vereinbarung mit der Schweiz	25
Sozialversicherungsvereinbarungen mit anderen Ländern	26

Kapitel 4

Leistungen für Krankheit und Mutterschaft 27

Geldleistungen	28
Sachleistungen	28
Geldleistungen bei Krankheit in Irland	28

Auf Sozialversicherung basierende Zahlungen 29

Mutterschaftsgeld	29
Gesundheits- und Sicherheitsleistungen	29
Adoptionsbeihilfe	30
Krankengeld	30
Pflegegeld	31
Behandlungskostenzuschüsse	32

Nicht auf Sozialversicherung basierende Zahlungen 34

Pflegehilfe bei Infektionskrankheiten	34
Blindenbeihilfe	34
Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte	34
Welche Länder gewähren Geldleistungen?	34
Gesundheitshilfe für Personen, die sich vorübergehend in Irland aufhalten	35
Gesundheitshilfe für Personen, die in Irland leben, aber in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind	36
Grenzarbeiter - Sonderregeln	36



Kapitel 5

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 37

Sachleistungen	38
Geldleistungen	38
Arbeitsunfallgeld	38
Behindertengeld und Arbeitsunfähigkeitszuschlag	39
Ärztliche Behandlung	39
Sterbegeld	39
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	40

Kapitel 6

Invaliditätsrente 41

Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	42
Berechnung Ihres Leistungsanspruchs	46

Kapitel 7

Leistungen bei Arbeitslosigkeit 47

Arbeitslos in Irland nach Arbeiten in der EU bzw. im EWR	48
Arbeitssuche in anderen Mitgliedstaaten	49
Was ist vor der Abreise zu beachten?	49
Was Sie bei Ankunft in dem Land, in dem Sie arbeiten möchten, zu tun haben	50
Heimreise	51
Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzarbeiter	52

Kapitel 8

Familienunterstützung 53

Kindergeld	54
Unterstützung bei Kleinkindbetreuung	54
Familieneinkommenszulage	54
Beihilfe für Alleinerziehende	56
Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung)	56
Häusliches Pflegegeld	56
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	57
Einige Beispiele aus der Praxis	57



Kapitel 9

Altersrente

59

Staatliche Rente (Übergangsrente)	60
Staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung)	61
Reduzierte Rentensätze - Sonderrente zum halben Satz für Personen mit Beitragszahlungen vor 1953	62
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	63

Kapitel 10

Hinterbliebenenversorgung und Unterstützung im Todesfall

65

Beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente	66
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	67
Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung)	68
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	68
Leistung im Trauerfall	69
Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?	70

Kapitel 11

Beitragsunabhängige Zahlungen

71

Kapitel 12

Sonstige Zahlungen

73

Zahlung für Familienangehörige	74
Wer gilt als berechtigter Erwachsener?	74
Wer gilt als berechtigtes Kind?	75
Zahlung von Zuschüssen und Renten im Todesfall	76
Relevante Zahlungen	77
Fahrgeldfreiheit	77
Zuschusspakete für Haushalte	77
Sonstige Zuschüsse	78
Entscheidung über Forderungen und Einsprüche	78
Weitere Informationen und Unterstützung	79



Anlagen

83

Anlage 1: Hauptverwaltung des Department of Social & Family Affairs	84
Anlage 2: Weitere Sozialämter	88
Anlage 3: Verwaltungsstellen für Gesundheitshilfe	96

Glossar

99





KAPITEL 1

Überblick über das irische
Sozialhilfesystem

Die Sozialhilfezahlungen in Irland werden in drei Bereiche eingeteilt:

- Sozialversicherungsgeld (auch als beitragsabhängige Zahlung bekannt), das auf der Anzahl der Beitragszahlungen für die zahlungsabhängige Sozialversicherung innerhalb einer bestimmten Zeit basiert;
- Sozialunterstützung (auch als beitragsunabhängige Zahlung bekannt) für diejenigen, die keinen Anspruch auf Sozialversicherung haben; die Sozialunterstützung basiert auf einem individuellen Bedürftigkeitsnachweis; und
- Andere Zahlungen wie Kindergeld, die unabhängig von den zur Verfügung stehenden Geldmitteln der Person oder ihren Beitragszahlungen zur zahlungsabhängigen Sozialversicherung zur Verfügung gestellt werden.

Die Antragssteller müssen die Voraussetzungen für die Zahlung erfüllen, um zahlungsanspruchsberechtigt zu sein. Für manche Leistungen gibt es neben ausreichenden Beitragszahlungen für die zahlungsabhängige Sozialversicherung noch weitere Voraussetzungen oder es muss ein entsprechender Bedürftigkeitsnachweis erbracht werden. Wenn Sie beispielsweise eine finanzielle Unterstützung für Arbeitslose beantragen, müssen Sie zum Arbeitseinsatz fähig sein und Arbeit suchen.

Anmerkung: Im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten sieht das irische Gesetz keine besonderen Sozialversicherungssysteme für bestimmte Arten von Arbeitnehmern (z.B. Landwirte, Beamte oder andere Berufe) vor.

Nachfolgend eine Liste der (beitragsabhängigen) **Sozialversicherungszahlungen**, die für Versicherte und ihre Familienangehörigen vorgesehen sind.

- Arbeitslosengeld (JB);
- Krankengeld (IB);
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (OIB);
- Mutterschaftsgeld;
- Adoptionsbeihilfe;
- Gesundheits- und Sicherheitsleistungen;
- Invaliditätsrente;
- Staatliche Rente (Übergangsrente);
- Staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung);
- Beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente;
- Behandlungskostenzuschüsse;
- Leistung im Trauerfall;
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung);
- Pflegegeld.



Diejenigen Personen, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dieser Liste haben, können Anspruch auf eine ähnliche, beitragsunabhängige **Sozialunterstützung** aus der nachfolgenden Liste geltend machen. Diese Leistungszahlungen basieren auf plausiblen Nachweis einer entsprechenden Bedürftigkeit.

- Sozialleistungen für Arbeitslose (JA);
- Beihilfe für Alleinerziehende (OPFP);
- Behindertenbeihilfe (DA);
- Pflegebeihilfe;
- Staatliche Rente (beitragsunabhängige Zahlung);
- Beitragsunabhängige Witwen-/Witwerrente;
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung);
- Blindenrente;
- Bedarfsorientierte Beihilfe für Landwirte;
- Zusätzliche Sozialhilfe (SWA).

Folgende Unterstützungen in Form von Geldleistungen werden von der Health Service Executive ((HSE) Gesundheitsbehörde) zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 3 für Einzelheiten zu den einzelnen Gesundheitshilfe-Verwaltungsstellen):

- Pflegehilfe bei Infektionskrankheiten;
- Blindenbeihilfe;
- Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte;
- Häusliches Pflegegeld.

Wer ist versichert?

Im Allgemeinen werden alle Arbeitnehmer und freiberuflichen Personen über 16 und unter 66 Jahren (Rentenalter) versichert. Arbeitnehmer, die unter 38 € in der Woche verdienen (alle Angestelltenkategorien) oder die über 66 Jahre alt sind, werden nur für finanzielle Unterstützung für berufliche Verletzungen versichert.

Anmeldung für Dienste für den Bürger einschließlich Sozialhilfe in Irland

Wenn man in Irland zu arbeiten beginnt, sollte man gleich bei dem zuständigen Sozialamt eine Sozialversicherungsnummer (PPS-Nummer) beantragen. Diese ist eine Referenznummer für alle Vorgänge mit dem öffentlichen Dienst einschließlich Sozialhilfe, Finanzamt und Gesundheitshilfe. Wenn Sie Ihre persönliche PPS-Nummer erhalten haben, müssen Sie sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen, um Ihre Finanzsachen zu regeln.

Bei allen Anträgen auf finanzielle Unterstützungen oder in der Korrespondenz mit dem Department of Social & Family Affairs (Amt für Soziales und Familie) müssen Sie immer Ihre PPS-Nummer angeben. Hierdurch helfen Sie uns dabei, Ihre Akte schneller zu finden und Verzögerungen bei der Zahlung Ihrer Sozialhilfe zu vermeiden.

Vergewissern Sie sich, dass Sie bei der Versicherung angemeldet sind und dass der Arbeitgeber Ihre PPS-Nummer kennt. Andernfalls können Ihre PRSI-Beitragszahlungen nicht korrekt zugeordnet werden.

PRSI-Beiträge für Arbeitnehmer

Die Beiträge für die PRSI-Versicherung (zahlungsabhängige Sozialversicherung) basieren auf einem bestimmten Prozentsatz des wöchentlichen Bruttoeinkommens eines Arbeitnehmers. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer zahlen jeweils einen Teil des Beitrags. Wenn das wöchentliche Einkommen eines Arbeitnehmers unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, zahlt er/sie keine PRSI-Beiträge für die entsprechende Woche.

Arbeitgeber sind gesetzlich zur Zahlung des gesamten PRSI-Beitrags verpflichtet. Allerdings ziehen Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung prozentual vom Arbeitslohn des Angestellten ab.

Es gibt verschiedene Beitragsklassen, die von der Art des ausgeübten Berufs abhängen.

Beiträge der Klasse A beispielsweise, die alle Beihilfen abdeckt, werden von Angestellten im Industrie-, Handels- oder Dienstleistungsbereich bezahlt.



Der Anteil des PRSI-Beitrags, der für gewöhnlich von den Arbeitnehmern getragen wird, ist in zwei Teile untergliedert: jeweils ein Beitrag zur Sozialversicherung und zur Krankenversicherung. Ein Arbeitnehmer braucht den Beitrag für die Krankenversicherung nicht zu zahlen, wenn er/sie:

- im Besitz einer Krankenversicherungskarte ist; oder
- Beihilfe für irische alleinerziehende Eltern oder für irische Hinterbliebene oder von einem anderen Mitgliedstaat der EU eine Hinterbliebenenzahlung/-rente bezieht.

PRSI-Beiträge für Freiberufliche

Für Personen die freiberuflich tätig sind, stellt der PRSI-Beitrag einen Prozentsatz des jährlich anrechenbaren Einkommens dar. Allerdings werden bestimmte Einkommen (z.B. Abschreibungsbeträge und Sozialhilfeszahlungen) bei der Berechnung des PRSI-Beitrags nicht berücksichtigt. Freiberufliche Personen mit niedrigem Einkommen bezahlen einen festen Pauschalbeitrag anstelle eines prozentualen Einkommensanteils.

Die meisten freiberuflichen Personen zahlen PRSI-Beiträge an die Finanzminister. Wenn das Einkommen jedoch so klein ist, dass sie keine jährliche Steuererklärung einzureichen brauchen, zahlen sie den PRSI-Beitrag direkt an das Department of Social & Family Affairs.



Zurückerstattete Beiträge (PRSI-Gutschrift)

Um für eine beitragsabhängige finanzielle Unterstützung anspruchsberechtigt zu sein, müssen Sie gearbeitet und vorher PRSI-Beiträge gezahlt haben. In bestimmten Situationen wird Ihnen allerdings das Department of Social & Family Affairs PRSI-Beiträge gutschreiben. Diese PRSI-Gutschriften können Ihnen helfen, in der Zukunft Anspruch auf finanzielle Unterstützung oder Renten zu bekommen. Im Allgemeinen werden PRSI-Beiträge in folgenden Situationen gutgeschrieben:

- Falls Sie eine Sozialhilfezahlung für Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Pensionierung erhalten;
- Falls Sie an einer Schulung der FÁS (irische Behörde für Ausbildung und Arbeit) teilnehmen;
- Falls Sie zum ersten Mal zu arbeiten angefangen haben (in diesem Fall erhält man eine besondere Vorzahlungsgutschrift); und
- Falls Sie Student sind, können Ihnen Gutschriften für Perioden mit Vollzeitstudium eingeräumt werden.

Falls Sie im Laufe Ihres Berufslebens keine PRSI-Beiträge für 2 vollständige Steuerjahre gezahlt haben bzw. diese Ihnen für diesen Zeitraum gutgeschrieben wurden, müssen Sie mindestens 26 Wochen arbeiten und PRSI-Beiträge zahlen, bevor Sie "gutschriftsberechtigt" sind.

Freiwillige Versicherung

Falls Sie nicht mehr von der zahlungsabhängigen Pflichtsozialversicherung in Irland und ebenso wenig von einem Pflicht- oder freiwilligen Versicherungssystem in einem EU-Land abgedeckt und jünger als 66 Jahre sind, können Sie freiwillige Beiträge zahlen, mit denen Sie Anspruch auf bestimmte Zahlungen wie beispielsweise Rentenzahlungen bekommen können. Diese Option ist möglich, falls Sie:

- Bereits gearbeitet und 260 PRSI-Beiträge gezahlt haben; und
- Innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem Sie nicht mehr versichert sind, den entsprechenden Antrag stellen.

Voraussetzungen für PRSI-Beiträge

Sie brauchen keine PRSI-Beiträge zu zahlen, um Gesundheitshilfe oder Kindergeld zu erhalten.

Wenn Sie im Allgemeinen Anspruch auf **kurzfristige** Zahlungen (z.B. Kranken- oder Mutterschaftsgeld oder Arbeitslosengeld) bekommen möchten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Mindestens 52 Zahlungen von PRSI-Beiträgen seit Versicherungsbeginn;
- Mindestens 39 Zahlungen oder Gutschriften von PRSI-Beiträgen im relevanten Steuer- oder Beitragsjahr.



Für die meisten **langfristigen** Zuschüsse (z.B. beitragsabhängige Witwen-/Witwenrente, staatliche Rente (Übergangsrente und beitragsabhängige Zahlung), müssen Sie mindestens 156 PRSI-Beiträge gezahlt haben einschließlich eines Mindestjahresdurchschnitts an Beitragszahlungen oder -gutschriften. Für eine Invaliditätsrente und eine kombinierte Versicherung für anteilige Altersrente benötigen Sie 260 Beitragszahlungen sowie den Mindestjahresdurchschnitt.

Leistungsjahr

Als Leistungsjahr gilt das Kalenderjahr, in dem Sie die Unterstützungszahlung beantragt haben. Es läuft vom ersten Montag im Januar bis Ende Dezember.

Relevantes Steuer- oder Beitragsjahr

Dies ist das zweite vollständige Steuerjahr vor dem Leistungsjahr. In der nachfolgenden Tabelle finden Sie einige Beispiele.

Antragstellung in:	Relevantes Steuerjahr:
2007	2005
2008	2006

Gewöhnlicher Aufenthaltsort

Um Anspruch auf bestimmte beitragsunabhängige Unterstützungszahlungen (siehe Kapitel 11) und Kindergeld zu bekommen, müssen Sie die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfüllen. „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ bedeutet, dass Sie eine nachweisbare Verbindung zu Irland oder zu anderen Teilen des gemeinsamen Reisegebietes (Common Travel Area) haben.¹

Bei der Entscheidung darüber, ob Sie gewöhnlich in Irland ansässig sind, werden folgende Punkte untersucht:

- Seit wann wohnen Sie hier?
- Leben Sie permanent hier?
- Warum leben Sie hier?
- Ihre Zukunftspläne und ob Sie Ihre Familie hier haben sowie andere relevante Faktoren.

Jeder Fall wird dem Grunde nach entschieden.

1 Das gemeinsame Reisegebiet umfasst Irland, Großbritannien, Nordirland, die Kanalinseln und die Isle of Man.



Sie brauchen keine PRSI-Beiträge zu zahlen, um Anspruch auf Gesundheitshilfe oder Kindergeld in Irland haben zu können.





KAPITEL 2

Überblick über das
irische Gesundheitswesen

Überblick über das irische Gesundheitswesen

Der Anspruch auf Gesundheitshilfe in Irland basiert hauptsächlich auf dem Wohnsitz und den zur Verfügung stehenden Geldmitteln. Unabhängig von ihrer Nationalität hat jede Person, die von der Health Service Executive als normaler Einwohner Irlands akzeptiert wurde, entweder volle Anspruchsberechtigung (Kategorie 1) oder begrenzte Anspruchsberechtigung (Kategorie 2) auf Gesundheitshilfe.

Die Health Service Executive betrachtet Sie üblicherweise als „normalen Einwohner“ Irlands, wenn Sie diese davon überzeugen können, dass Sie beabsichtigen, mindestens ein Jahr lang in Irland zu bleiben.

Kategorie 1 – Inhaber einer Krankenversicherungskarte

Krankenversicherungskarten werden Personen in Kategorie 1 ausgestellt, damit diese ihre Anspruchsberechtigung auf Gesundheitshilfe nachweisen können. Personen dieser Kategorie haben Anspruch auf verschiedene kostenlose Dienste einschließlich:

- Behandlung durch einen praktischen Arzt (GP);
- Verschriebene Medikamente, Arzneimittel, medizinische und chirurgische Mittel;
- Alle Dienste für stationär behandelte Patienten in öffentlichen Krankenhäusern einschließlich Beratung;
- Alle Dienste für ambulant behandelte Patienten einschließlich Beratung;
- Keine Gebühren für Behandlungen bei einem Unfall und in der Notfallabteilung;
- Behandlung durch einen Zahnarzt, Augenarzt und Ohrenarzt sowie entsprechende Anwendungen;
- Mutterschafts- und Kinderpflegedienste;
- Mutterschaftsgeld für jedes neugeborene Kind.

Alle Personen über 70 Jahren haben automatisch Anspruch auf eine Krankenversicherungskarte. Bei allen anderen wird der Anspruch auf eine Krankenversicherungskarte hauptsächlich durch die Höhe ihres Einkommens bestimmt. Sie sind anspruchsberechtigt, wenn Sie bestimmte Einkommensrichtlinien erfüllen. Die Bestimmung des Anspruchs auf eine Krankenversicherungskarte liegt in der Verantwortlichkeit der Health Service Executive, die in Fällen außerordentlicher Notwendigkeit das Recht hat, Einzelpersonen, die die Einkommensrichtlinien nicht erfüllen, dennoch eine Krankenversicherungskarte auszustellen, wenn es andernfalls zu unzumutbarer Härte kommen würde.

Wenn Sie Anspruch auf eine Krankenversicherungskarte haben, können Sie auch einige andere finanzielle Unterstützungen nutzen. Diese Unterstützungen beinhalten den Ausschluss von der Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen, Ausschluss von Prüfungsgebühren in Schulen der zweiten Bildungsstufe, Unterstützung beim Kauf von Schulbüchern und kostenlosen Transport von Personen, die mehr als 3 Meilen (ca. 4,8 Kilometer) von der nächsten Schule entfernt wohnen.



Kategorie 2 – Versicherte ohne Krankenversicherungskarte

Alle normalen Einwohner Irlands, die Anspruch auf Gesundheitshilfe, aber nicht auf Einbeziehung in die erste Kategorie haben, werden zur zweiten Kategorie hinzugenommen. Personen von Kategorie 2 (Versicherte ohne Krankenversicherungskarte) haben Anspruch auf folgende Leistungen:

- Stationäre Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern einschließlich Beratung gegen bestimmte Gebühren;
- Ambulante Behandlung durch Fachärzte (ausgenommen Behandlung vom Zahnarzt und die Routinebehandlung durch Augenarzt und Ohrenarzt) in Krankenhäusern;
- Mutterschafts- oder Kinderpflegedienst;
- Staatlich bezuschusste verschriebene Medikamente und Arzneimittel (siehe unten Medikamentenzahlungssystem und System bei langfristiger Krankheit);
- In einigen Fällen eine Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt (siehe unten);
- Behandlung nach einem Unfall und in einer Notfallklinik gegen eine Gebühr (kostenlos, wenn der Patient eine Überweisung vom praktischen Arzt hat).

Medikamentenzahlungssystem

Im Rahmen dieses Versicherungssystems braucht eine Person oder eine Familie in Irland nur einen Höchstpreis von 85 € in einem beliebigen Monat für die genehmigten verschriebenen Medikamente, Arzneimittel und bestimmte Hilfsmittel zu zahlen, die von derjenigen Person oder von ihrer Familie in dem entsprechenden Monat benutzt werden können.

Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt

Personen der 2. Kategorie haben ebenfalls Anspruch auf eine Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt, über die Einzelpersonen und Familien kostenlos zu ihrem Hausarzt gehen können.

Sie müssen bestimmte Einkommensrichtlinien erfüllen, um Anspruch auf eine Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt haben zu können. Falls Ihr Gesundheitszustand kontinuierlich außergewöhnliche und regelmäßige ärztliche Behandlung erfordert, kann Ihnen die Health Service Executive (HSE) auch dann eine Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt ausstellen, wenn Ihr Einkommen über dem in diesen Richtlinien festgelegten Einkommen liegt.

System bei langfristiger Krankheit

Personen mit bestimmten langfristigen Krankheiten haben Anspruch auf den Erhalt kostenloser Medikamente und Arzneimittel für die Behandlung ihrer Krankheit.

Behandlung durch den Zahnarzt, Augenarzt und Ohrenarzt

Vom Zahnarzt, Augenarzt und Ohrenarzt durchgeführte Routineuntersuchungen sind von der ambulanten Behandlung ausgeschlossen; die Routineuntersuchung wird jedoch für Kinder angeboten, die von einer Kinderklinik oder von einer in der Schule durchgeführten Untersuchung weiterverwiesen wurden.

Dienste, die für alle kostenlos zugänglich sind

Mutterschafts- und Kinderpflegesystem

Das Mutterschafts- und Kinderpflegesystem bietet allen werdenden Müttern, die normale Einwohner in Irland sind, ein vereinbartes Pflegeprogramm. Dieser Dienst wird von einem Hausarzt Ihrer Wahl und von einem Geburtshelfer im Krankenhaus geleistet. Der Hausarzt, der die Mutter untersucht, bietet auch die Pflege für das neugeborene Baby. Diese beinhaltet zwei Entwicklungsuntersuchungen während den ersten 6 Wochen nach der Geburt.

Andere Dienste

- Krankenhausbehandlungen für Kinder, die an bestimmten langfristigen Krankheiten leiden;
- Medikamente und Arzneimittel für Personen, die an bestimmten Behinderungen leiden;
- Krankenhaus-, Diagnose- und Vorbeugungsbehandlungen für Infektionskrankheiten.

Anspruch auf Gesundheitshilfe nach Kategorie

Diese Tabelle zeigt, welche Arten von Gesundheitsdiensten Personen je nach Anspruchsberechtigung erhalten.

Volle Anspruchsberechtigung (Inhaber einer Krankenversicherungskarte)	Begrenzte Anspruchsberechtigung (mit der Berechtigungskarte für den Besuch beim Hausarzt)	Begrenzte Anspruchsberechtigung
<ul style="list-style-type: none">→ Kostenlose Behandlung im Krankenhaus und durch den Hausarzt→ Kostenlose zahnärztliche, augen- und ohrenärztliche Behandlung→ Behandlung bei Mutterschaft→ Medikamente und Anwendungen bei allgemeinen ärztlichen Stellen	<ul style="list-style-type: none">→ Kostenlose Untersuchungen durch den Hausarzt→ Alle Krankenhausbehandlungen (allerdings gebührenpflichtig)→ Behandlung bei Mutterschaft→ Rückzahlung für Medikamentenpreise oder Beiträge dazu im Rahmen des Medikamentenzahlungssystems und des Systems bei langfristiger Krankheit	<ul style="list-style-type: none">→ Alle Krankenhausbehandlungen (allerdings gebührenpflichtig)→ Behandlung bei Mutterschaft→ Rückzahlung für Medikamentenpreise oder Beiträge dazu im Rahmen des Medikamentenzahlungssystems und des Systems bei langfristiger Krankheit

Für weitere Informationen über die Gesundheitsdienste in Irland wenden Sie sich an das lokale Büro der Health Service Executive (siehe Anlage 3). Sie können weitere Informationen unter www.citizensinformation.ie und www.hse.ie erhalten.





KAPITEL 3

**Allgemeine Grundsätze
der EG-Richtlinien
und sonstige
Sozialversicherungsverein-
barungen**

EG-Richtlinien

Die EG-Bestimmungen für Sozialversicherung sind in den Richtlinien (EWG) Nr. 1408/71, 574/72 und 859/2003 enthalten.

Diese Richtlinien sollen gewährleisten, dass Personen, die sich längere Zeit innerhalb der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum aufhalten, Versicherungsschutz bei Sozialversicherungsproblemen erhalten. Die Richtlinien bieten Lösungen bei Problemen, die diese Personen beim Wechseln in einen anderen Mitgliedstaat zwecks Wohnen oder Arbeiten haben können. Beispielsweise:

- Wer kommt für die Krankenhausrechnung bei einem Unfall oder bei einer Krankheit während eines Auslandsaufenthalts auf?
- Welcher Staat trägt die Verantwortung für die Familienunterstützung?
- Wie wird der Rentenanspruch berechnet, wenn eine Person für mehrere Jahre in einem anderen Land gearbeitet hat?
- Welches Land zahlt Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzarbeiter?

Für wen gelten die Richtlinien?

Zur Zeit gelten die EG-Richtlinien für Sozialversicherung nur für diejenigen Personen, die sich innerhalb der Europäischen Union (EU) und im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) aufhalten oder zwischen den einzelnen Ländern wechseln:

- Angestellte und freiberufliche Personen, die aufgrund der Gesetze eines oder mehrerer EU- oder EWR-Länder versichert waren oder sind;
- Staatenlose Personen oder Flüchtlinge;
- Beamte;
- Studenten;
- Rentner;
- Staatsbürger eines Drittlandes, z.B. Bürger aus Staaten, die nicht zur Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum² gehören;
- Familienmitglieder und Hinterbliebene der oben genannten Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

2 Für weitere Informationen siehe „Staatsbürger eines Drittlandes“ in diesem Kapitel.



Für welche Länder gelten diese Bestimmungen?

Die EG-Richtlinien für die Sozialversicherung gelten in allen Ländern der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.
Nachfolgend eine Liste mit allen Ländern der Europäischen Union:

 Österreich	 Deutschland	 Niederlande
 Belgien	 Griechenland	 Polen
 Bulgarien	 Ungarn	 Portugal
 Zypern	 Irland	 Rumänien
 Tschechien	 Italien	 Slowenien
 Dänemark	 Lettland	 Slowakische Republik
 Estland	 Litauen	 Spanien
 Finnland	 Luxemburg	 Schweden
 Frankreich	 Malta	 Großbritannien

Der Europäische Wirtschaftsraum besteht aus 27 Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.

Anmerkung: Mit Ausnahme der Situationen, in denen es deutlich aus dem Kontext hervorgeht, beziehen sich die in diesem Leitfadens genannten Bezeichnungen „Land“, „Staat“ oder „Mitgliedstaat“ auf eines dieser Länder.

Welche Versicherungsbereiche sind abgedeckt?

Die EU-Richtlinien für die Sozialversicherung decken für alle nationalen Gesetzesbereiche folgende Versicherungsgebiete ab:

- Krankheit und Mutterschaft;
- Berufsunfälle und -krankheiten;
- Invaliditätsgeld;
- Finanzielle Unterstützung für Arbeitslose;
- Finanzielle Unterstützung für Familien;
- Altersrente;
- Unterstützung für Hinterbliebene; und
- Unterstützung im Todesfall.

Allgemeine Regeln für die Entscheidung, welche jeweiligen Landesgesetze anzuwenden sind

Bevor Sie im Angestelltenverhältnis zu arbeiten beginnen, sollten Sie wissen, welche jeweiligen nationalen Sozialversicherungsgesetze in Ihrem Fall angewendet werden. Dies ist nicht nur für die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch für den Empfang von Beihilfen im Rahmen der Sozialversicherung sowie für die Anspruchsberechtigung auf Rentenzahlungen in der Zukunft wichtig.

Durch diese Regeln soll die Möglichkeit verhindert werden, dass entweder gar kein Gesetz zuständig ist – zum Beispiel, wenn Sie regelmäßig in ein anderes Land reisen – oder dass mehrere Gesetze gleichzeitig angewendet werden können. Diese Regeln sind rechtsverbindlich, d.h. Sie können das zuständige Sozialversicherungsgesetz nicht auswählen.

Allgemein gilt, dass Sie (egal, ob Sie angestellt sind oder freiberuflich arbeiten) nur im Rahmen des Sozialversicherungssystems **eines einzigen** Mitgliedstaates versichert sein können. Dieser Mitgliedstaat ist im Allgemeinen derjenige, in dem Sie arbeiten, unabhängig davon, wo Sie wohnen oder wo sich der Unternehmenssitz Ihres Arbeitgebers befindet. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen zu dieser Regel (siehe nachfolgend „Besondere Kategorien“).

Falls Sie nicht in einem der Mitgliedstaaten, in dem Sie arbeiten, gleichzeitig auch wohnen, fallen Sie unter das Sozialversicherungssystem des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz des Unternehmens Ihres Arbeitgebers befindet. Allerdings kann ein Arbeiter, der in einem Mitgliedstaat angestellt und gleichzeitig freiberuflich in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist, in Ausnahmefällen auch in beiden Mitgliedstaaten versichert sein.

Besondere Kategorien für Arbeiter

1. Versetzte Arbeiter

Manchmal kann die Gesellschaft oder das Unternehmen, für die Sie arbeiten, Sie kurzfristig in ein anderes Land zum Arbeiten schicken. Dies wird "Versetzung" genannt. Falls Sie für eine Dauer von höchstens 12 Monaten versetzt und nicht als Ersatz für einen anderen Angestellten, dessen Versetzungszeitraum abgelaufen ist, in das andere Land geschickt wurden, fallen Sie weiterhin unter das Sozialversicherungssystem des „sendenden“ Landes.

Vor Ihrer Abreise in das Land, in das Sie versetzt worden sind, müssen Sie das Formular E101 erhalten, das Ihnen bestätigt, dass Sie durch das Gesetz des sendenden Landes weiterhin Versicherungsschutz haben. Sie oder Ihr Arbeitgeber kann das Formular von der Behörde des Landes erhalten, von dessen Sozialversicherungssystem Sie während der Versetzungsdauer versichert sind.



Falls die Versetzung ins Ausland wegen unerwarteter Umstände länger als 12 Monate dauert, können Sie eine Versicherungsverlängerung von bis zu 12 Monaten für die Versetzungsdauer beantragen. Bei Genehmigung dieser Verlängerung müssen Sie Formular E102 erhalten.

Die Versetzungsregeln gelten für angestellte und freiberufliche Personen, die kurzfristig in einem anderen Land arbeiten.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel "Versetzung" in dem praktischen Leitfaden auf der Website der Europäischen Kommission:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/social_security_schemes/docs_en.htm.



2. Seefahrer

Falls Sie Seefahrer sind und an Bord eines Schiffes, das unter der Flagge eines Mitgliedstaates fährt, arbeiten, sind Sie auch dann in diesem Mitgliedstaat versichert, wenn Sie in einem anderen Land wohnen. Als Ausnahme gilt der Fall, wenn Sie an Bord eines Schiffes arbeiten und von einer Gesellschaft mit eingetragensem Geschäftssitz in dem Land, in dem Sie wohnen, bezahlt werden. Auch wenn Sie in einem Hafen arbeiten, fallen Sie unter das Versicherungsgesetz des Landes, in dem Sie arbeiten.

3. Arbeiter im internationalen Transport

Falls Sie für einen Arbeitgeber arbeiten, der im internationalen Eisenbahn-, Straßen- oder Lufttransportdienst tätig ist, sind Sie in dem Mitgliedstaat versichert, in dem sich der Hauptgeschäftssitz des Unternehmens befindet. Als Ausnahme gilt der Fall, wenn Sie in einer Niederlassung oder Filiale der Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat oder hauptsächlich in dem Land, in dem Sie wohnen, angestellt sind.

4. Beamte

Falls Sie Beamter sind, sind Sie im Land der Regierung, von der Sie angestellt werden, versichert.

5. Personen, die zum Militärdienst einberufen werden

Falls Sie zum Militärdienst oder Ersatzdienst einberufen werden, sind Sie vom Sozialversicherungssystem des Landes abgedeckt, für dessen Streitkräfte Sie dienen.

6. Personen, die in diplomatischer Mission oder bei konsularischen Arbeitsstellen angestellt sind

Allgemein gilt, dass Sie in dem Mitgliedstaat versichert sind, in dem sich diplomatische Mission oder konsularische Arbeitsstelle befindet. Wenn Sie jedoch Staatsangehöriger des sendenden Landes sind, können Sie auswählen, ob Sie stattdessen von diesem Land versichert sein möchten.

7. Grenzarbeiter

Als Grenzarbeiter gilt eine angestellte oder freiberufliche Person, die: In einem anderen Mitgliedstaat, als dem, in dem er/sie wohnt, arbeitet; Mindestens einmal wöchentlich in den Mitgliedstaat zurückkehrt, in dem er/sie wohnt.

Als Grenzarbeiter sind Sie von den EG- Bestimmungen für Sozialversicherung genauso wie alle anderen Kategorien von Versicherten, für die die Bestimmungen gelten, abgedeckt.

Beispiele:

- Sie sind in dem Land versichert, in dem Sie arbeiten;
- Sie haben Anspruch auf Familienunterstützung von dem Mitgliedstaat, in dem Sie arbeiten, für die Mitglieder Ihrer Familie, die in einem anderen Mitgliedstaat leben;
- Sie erhalten eine separate Rente von jedem Land, in dem Sie für mindestens ein Jahr versichert waren.



Es gibt jedoch ein paar Sonderregeln für die Leistungen bei Krankheit und Arbeitslosigkeit.

Staatsbürger eines Drittlandes

Die EG-Bestimmungen für Sozialversicherung wurden auf die Staatsbürger von Drittländern ausgedehnt³, die nur wegen ihrer Staatsangehörigkeit noch nicht unter diese Bestimmungen fallen, sowie auf deren Familienmitglieder und Hinterbliebene.

Damit die erweiterten Bestimmungen in Kraft treten können, **muss** die Person:

- legal im entsprechenden Mitgliedstaat ansässig sein; und
- **in mindestens zwei** Mitgliedstaaten gearbeitet und gewohnt haben.

Die legale Ansässigkeit wird gemäß den nationalen Gesetzen des entsprechenden Mitgliedstaates bestimmt.

Die erweiterten Bestimmungen sind jedoch **keine** Berechtigung dafür, in einen Mitgliedstaat einzureisen, dort zu bleiben, zu wohnen oder Arbeit anzunehmen; die Regeln gelten nicht für **Dänemark, Norwegen, Island, Liechtenstein oder die Schweiz**.

EU-Vereinbarung mit der Schweiz

Die Schweiz ist kein Mitgliedstaat der EG oder des EWR, aber eine Vereinbarung, die am 1. Juni 2002 in Kraft trat, beinhaltet, dass die EG-Bestimmungen für Sozialversicherung auch größtenteils die Schweiz abdecken.

Von der Vereinbarung werden EU-Länder und deren Staatsbürger, staatenlose Personen und Flüchtlinge (im Rahmen der Genfer Konvention) und Staatsbürger der Schweiz abgedeckt. Die Vereinbarung deckt nicht Norwegen, Island oder Liechtenstein ab.

Um im Rahmen der zwischen der EU und der Schweiz geschlossenen Vereinbarung in der Schweiz arbeiten zu können, ist eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich; die Schweiz ist jedoch berechtigt, die Aufenthaltsgenehmigungen zu begrenzen. Die Vereinbarung gilt für Angestellte mit mindestens einjähriger gültiger Aufenthaltsgenehmigung. Separate Bestimmungen gelten für Arbeitnehmer mit einer Aufenthaltsgenehmigung, die weniger als ein Jahr gültig ist.

3 Ratsrichtlinie (EG) 859/2003, die am 1. Juni 2003 in Kraft trat.

Sozialversicherungsvereinbarungen mit anderen Ländern

Irland hat besondere Sozialversicherungsvereinbarungen mit folgenden Ländern:

- Österreich (größtenteils von den EU-Richtlinien ersetzt);
- Kanada;
- Australien;
- Vereinigte Staaten von Amerika;
- Neuseeland;
- Quebec;
- Schweiz (größtenteils von den EU-Richtlinien ersetzt).

Durch diese Vereinbarungen sind die Rentenansprüche von Personen, die in Irland und einem dieser Länder arbeiten, geschützt, indem den Behörden dadurch erlaubt wird, die Zeiträume der irischen Sozialversicherung zu berücksichtigen und dort, wo es vorgesehen ist, die Aufenthaltsdauer oder die Sozialversicherungsbeiträge in dem zweiten Land bei der Entscheidung, ob ein Arbeiter Rentenanspruch hat, zu berücksichtigen.

Irland hat auch eine Vereinbarung mit Großbritannien, die Arbeitern und deren Familien, die zwischen Irland und der Isle of Man und den Kanalinseln⁴ pendeln, Sozialversicherungsschutz bietet. Diese Vereinbarung deckt nicht nur Rentenberechtigungen ab, sondern auch Ansprüche auf bestimmte kurzfristige Zahlungen wie beispielsweise Leistungen für Arbeitslosigkeit und Krankheit.

Falls Sie in Irland und einem anderen der Länder, mit denen Irland eine Vereinbarung für Sozialversicherung abgeschlossen hat, arbeiten, können Sie somit aufgrund dieser Regelung finanzielle Unterstützung erhalten.

⁴ Die von der Vereinbarung abgedeckten Inseln sind: Jersey, Guernsey, Alderney, Herm und Jethou.





KAPITEL 4

**Leistungen für Krankheit
und Mutterschaft**

Die EG-Bestimmungen unterscheiden zwei Kategorien von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft:

→ Geldleistungen und Sachleistungen.

Geldleistungen

Diese Leistungen sind normalerweise dazu bestimmt, den krankheitsbedingten Einkommensverlust zu ersetzen. Als eine allgemeine Regel werden Geldleistungen im Falle von Krankheit gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem die Person versichert ist, gezahlt, unabhängig von dem Staat, in dem die Person wohnt oder dem sie angehört.

Sachleistungen

Die Sachleistungen bestehen in ärztlicher und zahnärztlicher Pflege, Medikamenten und Behandlung in Krankenhäusern sowie auch in direkten Zahlungen zur Deckung dieser Ausgaben.

Im Allgemeinen erfolgen die Sachleistungen laut der Gesetzgebung des Mitgliedsstaates, in dem die Person wohnt oder dem sie angehört, so als wäre die Person in diesem Land auch versichert.

Geldleistungen bei Krankheit in Irland

In Irland werden folgende Zahlungen als Geldleistungen für Krankheit und Mutterschaft gemäß den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft betrachtet:

Zahlungen im Rahmen der Sozialversicherung:

- Mutterschaftsgeld;
- Gesundheits- und Sicherheitsleistungen;
- Adoptionsbeihilfe;
- Krankengeld;
- Pflegegeld;
- Behandlungskostenzuschüsse.

Zahlungen außerhalb des Rahmens der Sozialversicherung:

- Pflegehilfe bei Infektionskrankheiten;
- Blindenbeihilfe;
- Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte.



Auf Sozialversicherung basierende Zahlungen

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld ist eine Geldzulage für angestellte und freiberufliche Personen, die gewisse PRSI-Voraussetzungen erfüllen. Wenn Sie Angestellter sind, müssen Sie sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, für das das Gesetz für den Mutterschutz von Angestellten von 1994 gleich vom ersten Tag Ihres Mutterschaftsurlaubs gilt. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, müssen Sie sich selbstständig versichern.

Das Mutterschaftsgeld muss spätestens sechs Wochen (zwölf Wochen bei freiberuflichen Frauen) vor dem vorausgesagten Geburtsdatum des Kindes beantragt werden. Das Mutterschaftsgeld wird für eine Zeitspanne von 26 Wochen⁵ – einschließlich eines Zeitraums von mindestens zwei Wochen vor und vier Wochen nach dem vorausgesagten Geburtsdatum des Kindes (gemäß der Regelung für Mutterschaftsurlaub) gezahlt. Die Unterstützung wird wöchentlich auf Ihr Bankkonto überwiesen oder per Scheck durch Postanweisung zugesandt. Die Gesamtsumme beträgt 80% Ihres steuerpflichtigen Einkommens in dem relevanten Steuerjahr mit einem festgelegten Mindest- und Höchstzahlungsbetrag pro Woche. Das Anfangsdatum des Mutterschaftsurlaubs bestimmt die relevante Einkommenssteuer des Jahres.

Sie können ebenfalls Mutterschafts-Pflegedienste in Anspruch nehmen, die von der Health Service Executive angeboten werden.

Gesundheits- und Sicherheitsleistungen

Die Gesundheits- und Sicherheitsleistungen sind eine Geldzulage für angestellte Frauen, denen der Gesundheits- und Sicherheitsurlaub vom Auftraggeber wegen Schwangerschaft gewährt wurde, für Wöchnerinnen oder Mütter, die stillen und die Tätigkeit aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen nicht weiterführen können.

Der Auftraggeber muss der Angestellten den Gesundheits- und Sicherheitsurlaub zusichern, wenn er die Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit der Angestellten, wenn diese schwanger ist oder stillen muss, nicht beseitigen oder ihr keine anderen risikofreien Aufgaben anbieten kann.

Ihr Auftraggeber muss Sie für die ersten 21 Tage Ihres Gesundheits- und Sicherheitsurlaubs bezahlen. Sie erhalten dann die Gesundheits- und Sicherheitsleistungen vom Department of Social & Family Affairs. Die Unterstützung wird wöchentlich auf Ihr Bankkonto überwiesen oder per Scheck durch Postanweisung zugesandt. Die Summe berechnet sich aus dem persönlichen Leistungssatz mit zusätzlichen Summen für einen berechtigten Erwachsenen und berechtigten Kinder (siehe Kapitel 12).

5 22 Wochen, wenn der Mutterschaftsurlaub vor dem 1. März 2007 beginnt.



Adoptionsbeihilfe

Die Adoptionsbeihilfe ist eine Leistung, die einem Elternteil zukommt, der ein Kind adoptiert hat. Diese Geldzulage wird den Personen gewährt, die angestellt oder freiberuflich tätig sind und bestimmte Voraussetzungen für die eigene registrierte PRSI-Beitragszahlung erfüllen.

Wenn Sie Angestellter sind, müssen Sie sich in einem versicherten Arbeitsverhältnis befinden, für welches das Gesetz für Adoptionsurlaub von **1995 gilt**.

Für die Adoptionsbeihilfe muss man 5 Wochen vor dem geplanten Adoptionsurlaub einen entsprechenden Antrag stellen. Sie können für eine durchgehende Zeitspanne von 24 Wochen⁶ ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie das Kind adoptiert haben, Adoptionsbeihilfe bekommen. Die Unterstützung wird wöchentlich auf Ihr Bankkonto überwiesen oder per Scheck durch Postanweisung zugesandt. Die Gesamtsumme beträgt 80% Ihres steuerpflichtigen Einkommens in dem relevanten Steuerjahr mit einem festgelegten Mindest- und Höchstzahlungsbetrag pro Woche.

Krankengeld

Das Krankengeld wird versicherten Personen während des Zeitraums, in dem sie aufgrund von Arbeitsunfähigkeit (normalerweise infolge von Krankheit oder Verletzung) nicht arbeiten können, gewährt. Wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall am Arbeitsplatz oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, kann stattdessen auch Arbeitsunfallgeld gezahlt werden.

Außer der Arbeitsunfähigkeit müssen Sie gewisse Voraussetzungen für die PRSI-Beitragszahlung erfüllen.

Das Krankengeld wird nicht in den ersten 3 Tagen gezahlt, die als „Wartetage“ gelten. Ab dem Erhalt des Krankengeldes werden Sie dieses für die gesamte Zeitdauer, in der Sie nicht arbeiten können, bis zum Erreichen des Rentenalters (66 Jahre) bekommen, vorausgesetzt, Sie haben mindestens 260 PRSI-Beitragszahlungen geleistet. Wenn Sie weniger als 260 Beitragszahlungen geleistet haben, wird die Zahlung des Krankengeldes nach 52 Wochen der Arbeitsunfähigkeit eingestellt.

Sie müssen das Krankengeld innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit beantragen. Sie müssen Ihrem Arbeitgeber eine „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ von Ihrem Arzt zukommen lassen. Normalerweise ist für jede Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit eine solche Bescheinigung erforderlich.

Das Krankengeld mit zusätzlichen Beträgen für einen berechtigten Erwachsenen und berechnete Kinder (siehe Kapitel 12) wird wöchentlich per Scheck durch Postanweisung gesandt oder direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen.

⁶ 20 Wochen, wenn der Mutterschaftsurlaub vor dem 1 März 2007 beginnt.



Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine Zahlung für die versicherten Personen, die vor kurzem ihre Arbeitsstelle gekündigt haben, um die Pflege von Personen zu übernehmen, die eine Vollzeitpflege und permanente Beaufsichtigung benötigen. Das Pflegegeld enthält einen Betrag für Sie als Pflegeperson und Zusatzbeträge für berechnete Kinder. Diese Geldzulage wird für eine maximale Zeitdauer von zwei Jahren gezahlt. Pflegegeld kann für eine durchgehende oder insgesamte Zeitdauer von 65 Wochen beantragt werden. Wenn Sie mehr als eine pflegebedürftige Person pflegen, können Sie einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 50% der persönlichen Zahlung erhalten. Das Pflegegeld wird wöchentlich direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen.

Sie sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn Sie als Pfleger **und auch** die pflegebedürftige Person bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind nachfolgend aufgeführt.

Sie, der Pfleger, müssen:

- mindestens 16 Jahre alt sein;
- in den 26 Wochen vor Beantragung des Pflegegeldes für die Dauer von mindestens 8 Wochen beschäftigt sein;
- die Voraussetzungen für die PRSI-Beitragszahlungen erfüllen;
- Ihre Arbeitsstelle aufgeben (die mindestens 16 Stunden pro Woche oder 32 Stunden in zwei Wochen umfasste), um eine Person in Vollzeit pflegen zu können;
- Nicht angestellt oder freiberuflich für mehr als 15 Stunden pro Woche außer Haus sein;
- Nicht in einem Krankenhaus, Rehabilitationszentrum oder in einer ähnlichen Institution wohnen.

Die von Ihnen gepflegte(n) Person/Personen muss/müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er/sie muss/müssen so pflegebedürftig sein, dass er/sie Vollzeitpflege und permanente Beaufsichtigung benötigt/benötigen (ärztliches Attest); und
- Er/sie darf/dürfen nicht in einem Krankenhaus, Rehabilitationszentrum oder in einer ähnlichen Institution wohnen.

Wenn Sie Ihre Arbeitsstelle kündigen, um eine Person zu pflegen, die Vollzeitpflege und permanente Beaufsichtigung benötigt, haben Sie Anspruch auf unbezahlten Urlaub („Pflegeurlaub“). Um Pflegeurlaub zu beantragen, kontaktieren Sie die **Employment Rights Information Unit** (Informationsabteilung für Rechte der Angestellten) im Department of Enterprise, Trade and Employment (Amt für Unternehmen, Handel und Beschäftigung), telefonisch unter der Nummer (01) 631 3131 oder, wenn Ihre Wohngegend nicht die Vorwahl 01 hat, unter der Telefonnummer 1890 201 615 (Ortsstarif).

Mehr Informationen über den gesetzlichen Pflegeurlaub erhalten Sie auf der Website <http://www.entemp.ie>; oder senden Sie eine E-Mail an erinfo@entemp.ie, Department of Enterprise, Trade and Employment.



Behandlungskostenzuschüsse

Die Behandlungskostenzuschüsse setzen sich sowohl aus Geldleistungen als auch aus Sachleistungen zusammen; somit ändert sich das Land, das für die Zahlung dieser Leistung erforderlich ist, je nach Art der Zahlung, die Sie erhalten.

Leistungen für eine Behandlung durch den Zahn-, Augen- oder Ohrenarzt werden vom Department of Social & Family Affairs im Rahmen des Systems für Behandlungskostenzuschüsse gezahlt.

Die Inhaber von Krankenversicherungskarten einschließlich Personen im Alter von mindestens 70 Jahren haben Anspruch auf zahnärztliche und augenärztliche Behandlung und auf Zuschüsse für Behandlung durch den Ohrenarzt von der Health Service Executive.

Kinder, die in den Kindergarten oder in die Grundschule gehen, haben Anspruch auf Behandlung durch den Zahn-, Augen- oder Ohrenarzt, wenn diese in Folge einer ärztlichen Untersuchung als erforderlich erscheint. Kinder unter 16 Jahren, die eine öffentliche Schule besuchen, haben Anspruch auf zahnärztliche Behandlung.

Das System für Behandlungskostenzuschüsse sieht vor, dass Sie Unterstützung bei folgenden Behandlungen oder Anwendungen erhalten:

- zahnärztliche Behandlung einschließlich zahnärztlicher Untersuchung und Diagnose, Zahnstein entfernen und Polieren, ernste Gaumenbehandlung, Zahnfüllungen, Zahnziehen, Prothesen und Zahnwurzelkanalbehandlung;
- augenärztliche Behandlung einschließlich Augenuntersuchung, Brillen, Ersatzgläser für vorhandene Brillen;
- Hörgeräte bis zur Hälfte ihrer Kosten oder Reparaturarbeiten an Hörgeräten bis zu einem festen Höchstbeitrag; und
- Kontaktlinsen bis zu einem festen Betrag oder zur Hälfte der Kosten, wenn sie aus medizinischen Gründen erforderlich sind.

Sie müssen bestimmte PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllen, damit Sie und Ihr(e) von Ihnen abhängige Ehepartner/in (falls zutreffend) Anspruch auf die Zuschüsse haben. Das Unterstützungsgeld stellt nur einen Teil der Behandlungskosten dar - Sie werden noch einen Teil der Kosten für Behandlungen oder Anwendungen selbst tragen müssen.

Wenn Sie im Alter von 60 oder 66 Jahren die Voraussetzungen der PRSI-Beitragszahlungen erfüllen, haben Sie lebenslanglich Anspruch auf die Versicherungsleistungen.



Sie können folgende Leistungen erhalten:

- Unterstützung für die zahnärztliche Behandlung, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR durchgeführt wird;
- Unterstützung für in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR durchgeführte augenärztliche Untersuchungen oder dort gekaufte Brillen/Kontaktlinsen;
- Unterstützung für Hörgeräte, die aus einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR geliefert wurden.

Beispiel 1:

Sie arbeiten in Irland und entscheiden sich, für eine zahnärztliche Behandlung in die Tschechische Republik zu fahren. Sie müssen in diesem Fall die Kosten für die zahnärztliche Behandlung in der Tschechischen Republik für alle Dienste oder Anwendungen, die Sie in Anspruch genommen haben, zunächst selbst tragen und anschließend Ihren Antrag, der ebenfalls von dem praktischen Arzt in der Tschechischen Republik ausgefüllt werden muss, bei der nachstehend genannten Adresse einreichen.

Da Sie bereits für diese Dienste und/oder Anwendungen gezahlt haben, zahlt das Department of Social & Family Affairs den Zuschuss statt an den Zahnarzt direkt an Sie. Wenn Sie nicht genug PRSI-Beitragszahlungen für sich auf Ihrem irischen Versicherungskonto eingezahlt haben, um entsprechenden Leistungsanspruch zu erwerben, können Sie die hierfür erforderlichen Nachzahlungen auf Ihr Versicherungskonto in einem anderen Mitgliedsstaat tätigen.

Beispiel 2:

Sie arbeiten seit einigen Monaten in Irland. Bevor Sie nach Irland gekommen sind, haben Sie einige Jahre in Österreich gearbeitet. Bei einem Besuch in Österreich haben Sie eine augenärztliche Untersuchung durchführen lassen, aus der hervorging, dass Sie Brillen oder Kontaktlinsen benötigen.

Sie müssen den Augenarzt (oder anderen Fachmann) in Österreich für alle in Anspruch genommenen Dienste oder Anwendungen bezahlen und anschließend Ihren Antrag, der ebenfalls von dem praktischen Arzt in Österreich ausgefüllt werden muss, bei der nachstehend genannten Adresse einreichen.

Da Sie bereits für diese Dienste und/oder Anwendungen gezahlt haben, zahlt das Department of Social & Family Affairs den Zuschuss statt an den Augenarzt direkt an Sie. Wenn Sie nicht genug PRSI-Beitragszahlungen auf Ihrem irischen Versicherungskonto eingezahlt haben, um entsprechenden Leistungsanspruch zu erwerben, können Sie die hierfür erforderlichen Nachzahlungen auf Ihr Versicherungskonto in Österreich oder in einem anderen Mitgliedsstaat tätigen.

Bevor Sie die Reise antreten, müssen Sie die Treatment Benefit Section (Abteilung für Rückerstattung von Behandlungskostenzuschüssen) hinsichtlich des Antragsformulars und der von der Abteilung übernommenen Kosten kontaktieren:

Treatment Benefit Section

Department of Social and Family Affairs
St. Oliver Plunkett Road
Letterkenny
Co. Donegal.
Ortstarif 1890 400 400

Nicht auf Sozialversicherung basierende Zahlungen

Pflegehilfe bei Infektionskrankheiten

Die Pflegehilfe bei Infektionskrankheiten ist eine Zahlung für Personen ab 16 Jahren, die gegen Tuberkulose oder andere Infektionskrankheiten behandelt werden.

Diese Pflegehilfe ist eine auf einer Bedürftigkeitsuntersuchung beruhende Zahlung, die von der Health Service Executive zur Verfügung gestellt wird.

Blindenbeihilfe

Unter Blindenbeihilfe versteht man eine Zahlung für blinde Personen, die eine Blindenrente oder Behindertenbeihilfe bekommen.

Die Blindenbeihilfe ist eine auf einer Bedürftigkeitsuntersuchung beruhende Zahlung, die von der Health Service Executive zur Verfügung gestellt wird.

Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte

Die Berufsausbildungsbeihilfe für Behinderte wird Personen gezahlt, die an einem Berufsausbildungsprogramm für Behinderte teilnehmen; diese Zahlungen werden vom Department of Health and Children (Abteilung für Gesundheit und Kinder) genehmigt.

Diese Zuwendungen werden von der Health Service Executive zur Verfügung gestellt; es wird hierfür keine Bedürftigkeitsuntersuchung durchgeführt.

Welche Länder gewähren Geldleistungen?

Im Allgemein haben Sie Anspruch auf Geldleistungen im Krankheitsfall oder bei Mutterschaft in dem Land, in dem Sie die Versicherung abgeschlossen haben, gemäß der Gesetzgebung für Beitragszahlungen des jeweiligen Landes.

Für auf der Sozialversicherung basierende Zahlungen können Sie, wenn Sie in Irland leben und Ihre PRSI-Versicherungsbeiträge zahlen, in diesem Land auch Anspruch auf diese Zahlungen je nach Ihrem irischen PRSI-Versicherungskonto erwerben. Wenn Sie nur unzureichende PRSI-Beitragszahlungen auf Ihrem irischen Versicherungskonto nachweisen können und in einem anderen



Mitgliedstaat gearbeitet haben, bevor Sie nach Irland gekommen sind, können Sie Ihr Versicherungskonto in dem anderen Land mit ihrem irischen Versicherungskonto kombinieren, um anspruchsberechtigt zu werden.

Im Antrag auf diese Zuschusszahlungen müssen Sie detaillierte Angaben zu allen Beschäftigungen außerhalb von Irland machen. Das Department of Social & Family Affairs wird die erforderlichen Informationen von den betreffenden Ländern für Sie anfordern.

Wenn Sie zuletzt in einem anderem Mitgliedstaat gearbeitet haben und jetzt in Irland leben, aber nicht hier arbeiten, werden Ihnen diese Zuschüsse von dem Land gezahlt, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben. Sie müssen den Antrag auf diese Zuschusszahlungen beim Department of Social & Family Affairs einreichen; wir kümmern uns dann um die Regelungen mit dem betreffenden Land.

Wenn Sie Anspruch auf Mutterschafts- oder Krankengeld haben und in ein anderes Land der EU oder des EWR umziehen möchten, um dort zu leben, müssen Sie sich für die entsprechende Genehmigung mit dem Department of Social & Family Affairs in Verbindung setzen. Diese Genehmigung wird nur dann abgelehnt, wenn man feststellt, dass durch den Umzug Ihre Gesundheit gefährdet wird.

Beispiel

Sie leben und arbeiten seit den letzten beiden Jahren in Irland, normalerweise leben Sie aber in Deutschland. In Irland erhalten Sie Krankengeld und Sie beschließen, nach Deutschland zurückzukehren. Laut der irischen Gesetzgebung werden Sie solange das Krankengeld weiterhin von Irland bekommen, wie Sie laut der Gesetzgebung darauf Anspruch haben.

Sie müssen die HSE (siehe Anhang 3) für Informationen darüber kontaktieren, ob Sie Anspruch auf diese nicht auf der Sozialversicherung basierenden Zahlungen haben.

Gesundheitshilfe für Personen, die sich vorübergehend in Irland aufhalten

Falls Sie vorübergehend in Irland wohnen und nach dem Gesundheitswesen eines anderen Mitgliedstaates versichert sind, können Sie kostenlos Gesundheitsdienste im öffentlichen irischen System wahrnehmen, wenn Sie die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder die provisorische Ersatzbescheinigung (PRC) vorzeigen.

„Nötige Gesundheitsdienste“ betreffen die Pflege, die Ihnen den weiteren Aufenthalt in einem Mitgliedstaat unter sicheren Gesundheitsbedingungen gewährleistet, wobei die geplante Länge des Aufenthalts berücksichtigt wird, so dass Sie nicht früher als geplant nach Hause zurückkehren müssen, um dort die erforderliche ärztliche Behandlung zu bekommen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall, dass Sie sich nur zum reinen Behandlungszweck vorübergehend in Irland aufhalten.

Gesundheitshilfe für Personen, die in Irland leben, aber in einem anderen Mitgliedstaat versichert sind

Wenn Sie in Irland wohnen, aber im Gesundheitswesen eines anderen Mitgliedstaates versichert sind, haben Sie Anspruch auf kostenlose Gesundheitsdienste laut der irischen Gesetzgebung; als Nachweis für Ihren Anspruch erhalten Sie eine Krankenversicherungskarte. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn Sie:

- Angestellt oder freiberuflich in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, aber in Irland wohnen;
- Rentner in einem anderen Mitgliedstaat sind, aber in Irland wohnen, keine irische Staatsangehörigkeit haben und nie in Irland angestellt waren;
- Ein Familienangehöriger der in einer der oberen Kategorien genannten Personen sind.

Grenzarbeiter - Sonderregeln

Als Grenzarbeiter gelten diejenigen Personen, die in einem Mitgliedstaat arbeiten, aber in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und mindestens einmal wöchentlich in das Land zurückkehren, in dem sie wohnen. Als Grenzarbeiter haben Sie Anspruch auf Gesundheitshilfe sowohl in dem Land, in dem Sie arbeiten, als auch in dem Land, in dem Sie wohnen. Ihre Familienangehörigen haben Anspruch auf Gesundheitshilfe in dem Land, in dem sie leben. Wenn Sie Grenzarbeiter sind und in Irland wohnen, erhalten sowohl Sie als auch Ihre Familie eine Krankenversicherungskarte, solange Ihr Ehepartner bzw. Partner nicht in Irland angestellt oder freiberuflich tätig ist.

Wenden Sie sich an die HSE (siehe Anhang 3) für weitere Informationen darüber, wie Sie Zugang zu diesen Anspruchsberechtigungen bekommen.

Weitere Informationen bezüglich der Kostenregelung für Gesundheitsdienste aus einem anderen Staat können Sie auf der Website der Europäischen Gemeinschaft finden:

http://ec.europa.eu/employment_social/social_security_schemes/healthcare/index_en.htm





KAPITEL 5

**Arbeitsunfälle und
Berufskrankheiten**

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden an Versicherte gezahlt, die während ihrer Arbeit verletzt werden oder unter bestimmten berufsbedingten Krankheiten leiden.

Laut den EG-Bestimmungen bestehen die Leistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, wie auch beim Kranken- oder Mutterschaftsgeld, aus Geld- und aus Sachleistungen.

Sachleistungen

Bei einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit haben Sie Anspruch auf Zuschüsse in Form von Sachleistungen gemäß der Gesetzgebung des Landes, in dem Sie leben. Dies ist sogar dann der Fall, wenn Sie Sozialversicherungsbeiträge in einem anderen Land als dem, in dem Sie leben, zahlen.

Geldleistungen

Laut den EG-Bestimmungen sind in Irland folgende Geldleistungen als Leistungen für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten eingestuft:

- Arbeitsunfallgeld;
- Behindertengeld und Arbeitsunfähigkeitszuschlag;
- Ärztliche Behandlung;
- Sterbegeld.

Arbeitsunfallgeld

Arbeitsunfallgeld wird gezahlt, wenn Sie bis zu 26 Wochen lang berufsunfähig sind; der Zeitraum der Berufsunfähigkeit beginnt am Datum des Unfalls oder ab Beginn der Berufskrankheit. Wenn Sie nach 26 Wochen immer noch berufsunfähig sind, haben Sie Anspruch auf Krankengeld (siehe Kapitel 4).

Im Falle, dass Sie einen Arbeitsunfall hatten, muss der Arbeitgeber darüber informiert werden. Sie müssen dem Department of Social & Family Affairs eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in einem speziellen Formular schicken, das Sie von den meisten Ärzten erhalten können. Sie müssen dieses Formular weiterhin für jede einzelne Woche, in der Sie arbeitsunfähig sind, einreichen.

Ihre Zahlung, die aus einer persönlichen Zahlung für Sie und einem zusätzlichen Betrag für einen berechtigten Erwachsenen und berechnigte Kinder besteht (siehe Kapitel 12), erfolgt normalerweise ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit wöchentlich in Form eines per Post zugesendeten Schecks.

Behindertengeld und Arbeitsunfähigkeitszuschlag

Behindertengeld wird gezahlt, wenn Sie wegen eines Arbeitsunfalls oder krankheitsbedingt den Verlust einer physischen oder psychischen Fähigkeit erleiden, und zwar sogar dann, wenn Sie nicht arbeitsunfähig sind. Sie müssen diese Leistung innerhalb von drei Monaten ab dem Unfall oder ab Krankheitsbeginn beantragen. Andernfalls verlieren Sie u.U. einen Teil dieser Leistung.

Ihre Zahlung hängt vom Grad der Behinderung ab, die von einem Arzt bestimmt wird.

Bei einem Behinderungsgrad von 20% ist das Behindertengeld üblicherweise ein Pauschalbetrag („Zuwendung“). Die Höhe dieses Pauschalbetrags variiert je nach Grad der Behinderung und der Zeitdauer, in der Sie arbeitsunfähig sind. Eine Rente kann ab einem Behinderungsgrad von mindestens 20% gezahlt werden.

Der Arbeitsunfähigkeitszuschlag wird Personen gezahlt, die Behindertengeld erhalten, da sie wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit als definitiv arbeitsunfähig gelten, aber keinen Anspruch auf Krankengeld haben (siehe Kapitel 4).

Ärztliche Behandlung

Das System der Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten deckt die Behandlungskosten ab, die über den von der Health Service Executive oder den durch Behandlungskostenzuschüsse bereits abgedeckten Kosten liegen.

Wenn Sie in Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Krankheit ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen, müssen Sie das Department of Social & Family Affairs innerhalb von 6 Wochen ab Beginn der Behandlung darüber informieren.

Sterbegeld

Sterbegeld wird gezahlt, wenn eine versicherte Person aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit stirbt. Diese Geldzulage kann auch den Familienangehörigen einer Person gezahlt werden, die zum Zeitpunkt des Todes eine Behindertenrente für eine Behinderung, die höher als 50% bewertet wurde, erhielten.

Das Sterbegeld besteht aus:

- Beitragsabhängiger Witwen-/Witwerrente;
- Waisenrente;
- Elternrente;
- Bestattungsbeihilfe.

Sterbegeld muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall mit einem bestimmten Formular, das beim Department of Social & Family Affairs erhältlich ist, beantragt werden. Andernfalls verlieren Sie ggf. den Anspruch auf diese Leistungszahlung.

Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Geldleistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten werden von dem Land gezahlt, in dem Sie zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Berufskrankheit versichert sind, unabhängig davon, in welchem Land Sie leben oder sich aufhalten.

Wenn Sie in einen anderen Mitgliedstaat reisen (wenn Sie beispielsweise zur Genesung nach Hause fahren), müssen Sie das Amt kontaktieren, von dem Sie die Leistungszahlung erhalten, und zwar bevor Sie das Land verlassen, so dass Ihnen die Geldzulage in dem anderen Land gezahlt werden kann.

Es gibt eine Sonderregelung für das Zugestehen von Leistungen bei Berufskrankheit, wenn Sie in mehr als einem Mitgliedstaat beschäftigt sind und sich die Berufskrankheit verschlechtert hat oder länger als erwartet dauert. Wenn diese Sonderregelung für Sie zutrifft, müssen Sie sich an das für Sie zuständige Sozialamt wenden.

Beispiel

Sie haben in Bulgarien einige Jahre lang gearbeitet, bevor Sie nach Irland gekommen sind, wo Sie seit einigen Monaten arbeiten. Sie hatten einen Arbeitsunfall, nach dem Sie berufsunfähig wurden.

Sie müssen den Arbeitgeber unverzüglich über den Unfall informieren und das Arbeitsunfallgeld innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Berufsunfähigkeit beantragen.

Wenn Sie nach 26 Wochen immer noch berufsunfähig sind, wird man Ihnen Krankengeld in Irland gewähren, wenn Sie die PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllen. Die in Bulgarien erworbene Versicherungsdauer wird zu Ihrem irischen Versicherungskonto hinzuaddiert, wenn dies erforderlich dafür ist, dass Sie die PRSI-Voraussetzungen erfüllen.

Wenn Sie aufgrund des Arbeitsunfalls eine physische oder psychische Fähigkeit verloren haben, haben Sie Anspruch auf Behindertengeld.

Ebenfalls können Sie in manchen Fällen kostenlose ärztliche Behandlung erhalten.





KAPITEL 6

Invaliditätsrente

Die Invaliditätsrente wird den Versicherten wöchentlich anstatt des Krankengeldes gezahlt (siehe Kapitel 4). Diese Personen wurden als permanent arbeitsunfähig eingestuft und erfüllen bestimmte Voraussetzungen für die PRSI-Beitragszahlungen.

Allgemein müssen Sie, bevor Sie Anspruch auf eine Invaliditätsrente haben, mindestens 12 Monate lang Krankengeld erhalten haben. In bestimmten Fällen können Sie jedoch schon früher den Anspruch auf diese Rente erwerben. Falls Sie in Irland wohnen, wird die Invaliditätsrente einschließlich Zuschlägen für berechnigte Erwachsene und berechnigte Kinder (siehe Kapitel 12) direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen oder mittels eines Buches mit Zahlungsanweisungen, das wöchentlich in jeder Postfiliale eingelöst werden kann, gezahlt.

Falls Sie außerhalb von Irland wohnen, wird die Invaliditätsrente für gewöhnlich monatlich per Scheck gezahlt.

Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Personen, die nur in Irland versichert waren

Falls Sie während der Arbeitsjahre nur in Irland versichert waren, wird Ihre Invaliditätsrente von Irland ausgezahlt und gemäß den oben genannten Regeln errechnet.

Personen, die in mehr als einem Land versichert waren

Es gibt zwei verschiedene Systeme für Invalidität in den Mitgliedstaaten der EU und des EWR.

- In einigen Ländern einschließlich Irland haben Sie Anspruch auf dieselbe Leistungshöhe, unabhängig von Ihrer Versicherungsdauer vor Beginn Ihrer permanenten Arbeitsunfähigkeit. Die Länder mit diesen Regeln richten sich nach dem System mit Leistungstyp A;
- In anderen Ländern werden die Invaliditätszahlungen auf ähnliche Weise wie die Altersrenten berechnet: Der Rentenbetrag hängt von der Dauer Ihrer Versicherung vor der Antragstellung auf die Rentenzahlung ab. Die Länder mit diesen Regeln richten sich nach dem System mit Leistungstyp B.

Diese Tabelle bietet einen Überblick über die Länder, in denen System Typ A oder System Typ B angewandt wird.

Länder mit System Typ A	Länder mit System Typ B
Belgien	Österreich
	Bulgarien
Finnland (nur für nationale Renten für Personen, die ab Geburt behindert sind oder die bereits in frühem Alter behindert werden)	Dänemark
Frankreich (außer für Personen, die im Bergbau oder freiberuflich, aber nicht in der Landwirtschaft tätig sind)	Finnland (außer für nationale Renten für Personen, die ab Geburt behindert sind oder die bereits in frühem Alter behindert werden)
Griechenland (nur im Landwirtschaftssystem)	Frankreich (nur für Bergarbeiter)
Irland	Deutschland
Niederlande	Griechenland (ausgenommen das Versicherungssystem für die Landwirtschaft)
Spanien (außer Sonderschemen für Beamte, das Militär und das Rechtssystem.)	Island
Großbritannien	
Estland (nur für bestimmte Sonderschemen)	Italien
Lettland (außer für bestimmtes Invaliditätsgeld)	Liechtenstein
	Luxemburg
	Norwegen
	Portugal
	Rumänien
	Spanien (nur für Beamte, das Militär und das Rechtssystem)
	Schweden
	Schweiz
	Zypern
	Tschechien
	Estland (außer bestimmte Sondersysteme)
	Ungarn
	Lettland (nur Invaliditätsgeld, das für Invalidität Gruppe I & Gruppe II gewährt wird)
	Litauen
	Malta

Welches Land Ihnen Ihre Rente zahlen wird, hängt von dem in dem Land, in dem Sie versichert waren, angewandten System ab. Es gibt mehrere Möglichkeiten:

- Falls Sie nur in Ländern versichert waren, die mit **System-Leistungstyp A** arbeiten, wird Ihnen die Rente von dem Land gezahlt, in dem Sie zu dem Zeitpunkt, als Sie permanent arbeitsunfähig wurden, versichert waren.

Beispiel 1:

Sie arbeiten in Irland und haben einen Arbeitsunfall, der zu Invalidität führt. Bevor Sie hier gearbeitet haben, arbeiteten Sie einige Jahre lang in den Niederlanden, wo Sie eine Invaliditätsversicherung hatten. Sie können den Anspruch auf eine Invaliditätsrente von Irland beantragen, aber Sie haben keinen Anspruch auf eine Invaliditätsrente von den Niederlanden. Wenn Sie nicht genug PRSI-Beitragszahlungen nachweisen können, um nach Ihrem irischen Rentenkonto Anspruch auf die Rentenzahlung zu haben, können in den Niederlanden geleistete Beitragszahlungen hinzuaddiert werden.

- Falls Sie nur in Ländern versichert waren, in denen das System **Leistungstyp B** angewandt wurde, erhalten Sie von jedem dieser Länder separate Rentenzahlungen.

Beispiel 2:

Sie wohnen in Irland, wo Sie nach einem Arbeitsunfall erwerbsunfähig werden. Bevor Sie nach Irland gezogen sind, arbeiteten Sie einige Jahre lang in Deutschland und in Polen. Falls Sie die Voraussetzungen des deutschen und polnischen Versicherungssystems erfüllen, erhalten Sie separate Rentenzahlungen von beiden Ländern. Die Höhe der Rentenzahlung hängt von der Dauer ab, in der Sie in beiden Ländern angestellt waren.

- Falls Sie **zuerst** in einem Land versichert waren, in dem das System mit **Leistungstyp B** angewandt wird und anschließend in einem Land, in dem das System mit Leistungstyp A angewandt wird, gibt es zwei Möglichkeiten: Im Allgemeinen erhalten Sie zwei Renten – eine vom ersten Staat gemäß der jeweiligen gesetzlichen Versicherungsdauer und eine zweite Rente von dem Staat, in dem Sie zu dem Zeitpunkt versichert waren, zu dem Sie permanent arbeitsunfähig wurden. In bestimmten Fällen ist es jedoch günstiger, nur eine Rente von dem Staat, in dem Sie zuletzt versichert waren, zu bekommen.

Beispiel 3:

Sie arbeiten in Irland, wo Sie nach einem Arbeitsunfall erwerbsunfähig werden. Bevor Sie in Irland gearbeitet haben, haben Sie kurze Zeit in Polen gearbeitet. Sie können eine Invaliditätsrente von Irland bekommen, wenn Sie die Voraussetzungen für PRSI-Beitragszahlungen auf Ihr irisches Versicherungskonto erfüllen, ohne dass es notwendig ist, die in Polen gezahlten Versicherungsbeiträge hinzuzurechnen und wenn Sie keinen Anspruch auf Invaliditätszahlungen haben oder Altersrente von Polen beantragen.

Falls Sie nicht genug PRSI-Beitragszahlungen geleistet haben, um Anspruch auf die Invaliditätsrente nach Ihrem irischen Versicherungskonto zu haben oder wenn Sie Altersrente beantragen, erhalten Sie separate Zahlungen von Irland und Polen. Die Höhe der Leistungszahlungen hängt von Ihrer Beschäftigungsdauer in jedem der beiden Länder ab.

→ Falls Sie **zuerst** in einem Land versichert waren, in dem das System mit **Leistungstyp A** angewandt wird und anschließend in einem Land, in dem das System mit Leistungstyp B angewandt wird, erhalten Sie zwei Renten, die sich beide nach Ihrer Versicherungsdauer in dem jeweiligen Land richten.

Beispiel 4:

Sie arbeiten in Polen, wo Sie nach einem Arbeitsunfall permanent erwerbsunfähig werden. Bevor Sie in Polen gearbeitet haben, haben Sie mehrere Jahre in Irland gearbeitet. Wenn Sie die Voraussetzungen des polnischen und irischen Invaliditätssystems erfüllen, erhalten Sie separate Leistungszahlungen von jedem dieser beiden Länder. Die Höhe der Zahlungen hängt von Ihrer Beschäftigungsdauer in jedem dieser beiden Länder ab.

Berechnung Ihres Leistungsanspruchs

Jeder Staat, in dem Sie Ihre Versicherungsbeiträge gezahlt haben, berechnet anhand Ihres Versicherungskontos und nach seinem eigenen System die Höhe der Leistungszahlung, die Sie zu bekommen haben. Solange Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie eine Rente von jedem der Staaten, in dem Sie versichert waren.

Jeder Staat wird auch andere Versicherungen berücksichtigen, die Sie in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen haben. Das kann dazu führen, dass Sie gemäß dem Versicherungssystem des anderen Staates eine höhere Rente erhalten. Hierfür sendet jedes der Länder Angaben zu Ihrem Versicherungskonto an das andere Land.

Wenn eine Rente ausbezahlt wird, berechnet jedes Land die Höhe der Rentenzahlung an Sie. Es gibt zwei Möglichkeiten zur Berechnung der Höhe Ihres Leistungsanspruchs. Es wird für Sie dabei die Methode zugrunde gelegt, die Ihnen den höchsten Leistungsbetrag einräumt.

Beispiel

Sie waren:

- 10 Jahre in Mitgliedstaat A versichert; und
- 5 Jahre in Mitgliedstaat B versichert.

Das heißt, Sie waren insgesamt 15 Jahre versichert, bevor Sie den Arbeitsunfall erlitten, der dann zur Invalidität führte.

Methode 1: Jeder Mitgliedstaat errechnet zunächst die Höhe Ihres Leistungsanspruchs, ausgehend von den Versicherungsbeiträgen, die in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt wurden.

Methode 2: Jeder Mitgliedstaat errechnet, wie hoch Ihr Leistungsanspruch wäre, wenn Sie alle Ihre Versicherungsbeiträge in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt hätten.

Im ersten Beispiel berechnet Mitgliedstaat A die Höhe des Leistungsanspruchs nach 15 Jahren Versicherungsdauer in dem betreffenden Mitgliedstaat. Danach zahlt der Mitgliedstaat Ihnen den Betrag im Verhältnis zu Ihrer gesamten Versicherungsdauer – $10/15$ ($2/3$) dieses Betrags – wenn hierdurch der Betrag, den Sie erhalten, höher ist als der Betrag gemäß Berechnungsmethode 1.

Auf ähnliche Weise zahlt Mitgliedstaat B Ihnen $5/15$ (oder $1/3$) des Betrags, auf den Sie nach 15 Jahren Versicherungsdauer Anspruch haben.

Wenn Ihr Leistungsanspruch auf diese Weise berechnet wird, ist es eine Berechnung auf anteiliger Basis – d.h. im Verhältnis zur gesamten Versicherungsdauer.



KAPITEL 7

Leistungen bei
Arbeitslosigkeit

Hinsichtlich der EG-Bestimmungen gilt das Arbeitslosengeld als Leistung bei Arbeitslosigkeit:

Arbeitslosengeld kann den Versicherten wöchentlich gezahlt werden, solange diese arbeitslos sind. Um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben, müssen Sie:

- die Voraussetzungen für die PRSI-Beitragszahlungen erfüllen;
- arbeitsfähig sein und für Arbeit eingesetzt werden können;
- auf Arbeitssuche sein.

In bestimmten Fällen verlieren Sie für eine bestimmte Zeitspanne Ihren Leistungsanspruch, zum Beispiel wenn Sie Ihre Arbeitsstelle wegen eigenem Fehlverhalten verloren haben oder wenn Sie eine geeignete Arbeitsstelle ablehnen.

Normalerweise erhalten Sie Arbeitslosengeld ab dem vierten Tag der Arbeitslosigkeit. Wenn Sie allerdings in den 13 Wochen vor Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld einen Antrag auf Krankengeld oder Leistungen bei Arbeitslosigkeit gestellt haben, erhalten Sie die Leistungszahlung ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit. Arbeitslosengeld wird im Allgemeinen über eine Dauer von bis zu 390 Tagen gezahlt.

Sie müssen Arbeitslosengeld beim Department of Social & Family Affairs am ersten Tag Ihrer Arbeitslosigkeit beantragen. Sie müssen dafür ein Formular mit Ihren Einkommenssteuern abgeben, beispielsweise das Formular P45 (Einkommenssteuererklärung und Nachweis der PRSI-Beitragszahlungen ab Beginn des Steuerjahres bis zu dem Datum, an dem Sie das Arbeitsverhältnis beendet haben) und das Formular P60 (eine Einkommenssteuererklärung zum Jahresabschluss und Nachweis der PRSI-Beitragszahlungen), um Ihren Anspruch auf Unterstützungszahlungen zu berechnen.

Arbeitslosengeld wird wöchentlich in Form eines Schecks, der bei jeder Postfiliale eingelöst werden kann, gezahlt oder direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen. Die Leistung besteht aus Ihrer persönlichen Leistungszahlung und aus Zusatzbeträgen für einen berechtigten Erwachsenen und berechnete Kinder (siehe Kapitel 12).

Arbeitslos in Irland nach Arbeiten in der EU bzw. im EWR

Falls Sie in Irland arbeitslos werden, können die Zeitspannen, in denen Sie in anderen Mitgliedstaaten versichert waren, oder vergleichbare Zeiträume bei der Berechnung Ihres Leistungsanspruchs auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn Sie die PRSI-Beitragszahlungen für Klasse A, H oder P⁷ nach Ihrer Ankunft in diesem Land bzw. Ihrer Rückkehr in dieses Land geleistet haben.

7 Beiträge der Klasse A werden von Angestellten im Industrie-, Handels- und Dienstleistungssektor gezahlt, deren Mindestbruttoeinkommen 38 € pro Woche aus allen Arbeiten beträgt;
Beiträge der Klasse H werden von Unteroffizieren und rekrutierten Mitgliedern der Verteidigungskräfte gezahlt;
Beiträge der Klasse P sind eine optionale Zahlung, die von Personen gezahlt wird, die freiberuflich tätig sind und ihr Haupteinkommen aus Aktien beziehen.

Beispiel

Sie beantragen Arbeitslosengeld in Irland, erfüllen aber die Voraussetzungen für Beitragszahlungen nicht, weil Sie hier nur für drei Monate gearbeitet haben. Vor Ihrer Beschäftigung in diesem Land haben Sie jedoch zwei Jahre lang in Litauen gearbeitet. Damit Sie die Voraussetzungen für Beitragszahlungen erfüllen können, wird die Versicherungsdauer in Litauen zu Ihrem irischen Versicherungskonto hinzuaddiert.

Arbeitsuche in anderen Mitgliedstaaten

Als Arbeitsloser können Sie für drei Monate in andere Mitgliedstaaten reisen, um dort eine Arbeitsstelle zu finden, und weiterhin Arbeitslosengeld beziehen.

Arbeitslosengeld wird nur dann und für eine begrenzte Zeit gezahlt, während Sie sich auf Arbeitssuche in einem anderen Mitgliedstaat befinden. Es gelten hierfür strenge Regeln, die folgendermaßen angewendet werden:

- Sie müssen nach Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit mindestens vier Wochen lang für das Arbeitsamt in dem Land, das Ihnen das Unterstützungsgeld zahlt, zur Verfügung stehen. Das Arbeitsamt hat das Recht, diesen Zeitraum zu verkürzen;
- Sie müssen sich innerhalb von sieben Tagen nach Ihrer Abreise beim Arbeitsamt des Landes anmelden, in dem Sie nach Arbeit suchen;
- Sie müssen die Vorschriften des Arbeitsamtes aus diesem Land einhalten.

Falls Sie diese Voraussetzungen erfüllen, werden Sie Ihr Unterstützungsgeld für eine Dauer von bis zu drei Monaten erhalten.

Was ist vor der Abreise zu beachten?

- Sie müssen ein spezielles Antragsformular „Antrag auf Bescheinigung E303“ ausfüllen; dieses Formular ist in dem für Sie zuständigen Sozialamt oder Arbeitsamt erhältlich. Vergewissern Sie sich, dass Sie das Formular komplett ausgefüllt haben.
- Vergewissern Sie sich, dass Sie Ihre Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder Ihre provisorische Ersatzbescheinigung (PRC) dabei haben. Mit der EHIC oder der PRC haben Sie Anspruch auf die notwendige Gesundheitshilfe im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens des Landes, in dem Sie sich auf Arbeitssuche befinden. Die Kosten werden von dem Land übernommen, das Ihnen Leistungen bei Arbeitslosigkeit zahlt. Wenn Sie dann Arbeit in diesem Land finden oder sich von der Versicherung in Ihrem ersten Land abmelden, sind die in diesem Land ausgestellte Europäische Krankenversicherungskarte und die provisorische Ersatzbescheinigung nicht mehr gültig. Weitere Informationen über die EHIC und die PRC finden Sie in Kapitel 4.

- Lesen Sie sorgfältig alle Informationen, die in der Bescheinigung E303 enthalten sind. Um auch im zweiten Land Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erhalten, müssen Sie diese Bescheinigung beim Sozialamt oder Arbeitsamt in dem Land vorlegen, in dem Sie auf Arbeitssuche sind.

Was Sie bei Ankunft in dem Land, in dem Sie arbeiten möchten, zu tun haben

- Melden Sie sich innerhalb von sieben Tagen beim Arbeitsamt des Landes, in dem Sie Arbeit suchen.
- Das Arbeitsamt dieses Landes legt die Bedingungen der Arbeitssuche fest. Sie erhalten auch Ihre Leistungen bei Arbeitslosigkeit von diesem Arbeitsamt, und zwar in der nationalen Währungseinheit.
- Wenn Sie Arbeit finden, müssen Sie dies sowohl Ihrem bisherigen Arbeitsamt zuhause als auch dem lokalen Arbeitsamt des Landes, das Ihnen die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zahlt, melden.

Beispiel

Sie haben zu Beginn Ihrer Arbeitslosigkeit 5 Jahre lang in der Tschechischen Republik gearbeitet. Sie erhalten für sechs Wochen Leistungen bei Arbeitslosigkeit aus der Tschechischen Republik und Sie entscheiden sich, zur Arbeitssuche nach Irland zu fahren. Sie müssen Ihren Antrag auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nach Irland übertragen lassen; dieses tun Sie mit dem speziellen Antragsformular „Application for certificate E303“ („Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung E303“)

Bei Ankunft in Irland müssen Sie sich umgehend, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen, beim Sozial- oder Arbeitsamt melden, das Ihrem Wohnort in Irland am nächsten ist. Hier müssen Sie Ihren Antrag auf eine PPS-Nummer stellen; um diese zu erhalten, müssen Sie Ihre Identität (z.B. mit einem Pass) und Ihren Wohnort (z.B. mit einem Brief von Ihrem Vermieter) nachweisen. Während Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit in Irland erhalten, müssen Sie nachweisen, dass Sie tatsächlich Arbeit suchen; hierfür müssen Sie sich ggf. bei der irischen Behörde für Ausbildung und Arbeit (FÁS) anmelden.

Wenn Sie Arbeit in Irland finden, müssen Sie das Arbeitsamt in diesem Land sowie die Sozial-/Arbeitsamt in der Tschechischen Republik hierüber informieren.



Heimreise

- Um Ihr Recht auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit in dem Land, aus dem Sie angereist sind, weiterhin zu behalten, müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach dem auf der Bescheinigung E303 eingetragenen Abreisedatum dorthin zurückkehren. Das maximale Rückreisedatum ist ebenfalls auf der Bescheinigung vermerkt;
- Vor der Rückreise müssen Sie sich vergewissern, dass die letzte Seite der Bescheinigung E303 vom Sozialamt bzw. Arbeitsamt im Ausland ausgefüllt wird;
- Beim Eintreffen im Heimatland müssen Sie sich umgehend beim für Sie zuständigen Sozialamt oder Arbeitsamt melden und dort die letzte Seite der Bescheinigung E303 abgeben;
- Sie haben nur einmal zwischen zwei Arbeitsperioden Anspruch auf die dreimonatige Zahlung.

Beispiel

Sie sind aus der Tschechischen Republik nach Irland gekommen, um Arbeit zu finden. Gleichzeitig haben Sie für 3 Monate Leistungen bei Arbeitslosigkeit aus der Tschechischen Republik erhalten. Da Sie keine Arbeitsstelle in Irland gefunden haben, beschließen Sie, nach Hause zurückzukehren.

Um Ihren Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit weiterhin zu behalten, müssen Sie spätestens drei Monate nach dem auf der Bescheinigung E303 eingetragenen Abreisedatum in das Land, aus dem Sie gekommen sind, zurückkehren. Das maximale Rückreisedatum ist ebenfalls auf der Bescheinigung eingetragen. Bei der Einreise in die Tschechische Republik müssen Sie sich umgehend beim für Sie zuständigen Sozialamt oder Arbeitsamt melden.

Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzarbeiter

Falls Sie Grenzarbeiter sind und teilweise oder vorläufig arbeitslos werden, müssen Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit in dem Land beantragen, in dem Sie gearbeitet haben.

Falls Sie permanent arbeitslos geworden sind, müssen Sie sich beim Arbeitsamt in dem Land, wo Sie wohnen, melden und dort Leistungen bei Arbeitslosigkeit beantragen. Die einzige Ausnahme besteht in dem Fall, wenn Sie nachweisen können, dass Sie enge Beziehungen mit dem Land haben, in dem Sie zuletzt gearbeitet haben.

Beispiel 1:

Sie wohnen in Nordirland und fahren täglich zum Arbeiten in die Republik Irland. Ihr Arbeitgeber reduziert Ihre Arbeitsstunden auf eine Drei-Tage-Woche. Wenn Sie alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld von der Republik Irland für die Tage Ihrer Arbeitslosigkeit.

Beispiel 2:

Sie wohnen in der Republik Irland und arbeiten in Nordirland. Sie kehren mindestens einmal wöchentlich in die Republik Irland zurück. Leider kann Ihnen Ihr Arbeitgeber keine Arbeit mehr geben und Sie werden arbeitslos. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld von der Republik Irland – dem Staat, in dem Sie wohnen –, vorausgesetzt, Sie erfüllen alle weiteren Voraussetzungen. Wenn Sie allerdings nachweisen können, dass Sie engere Beziehungen zu Nordirland haben und alle anderen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld von Nordirland.





KAPITEL 8

Familienunterstützung

Gemäß den EG-Bestimmungen werden folgende Unterstützungsgelder als Familienunterstützung bezeichnet:

- Kindergeld;
- Unterstützung bei Kleinkindbetreuung;
- Familieneinkommenszulage;
- Beihilfe für Alleinerziehende;
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung);
- Häusliches Pflegegeld.

Kindergeld

Kindergeld wird für jedes Kind unter 16 Jahren gezahlt. Diese Altersgrenze wird auf 19 Jahre erweitert, wenn das Kind Ganztageseschulbildung erhält oder behindert ist.

Falls Sie sich in Irland in einem Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherung befinden oder Beihilfegeld oder Rente gemäß dem irischen Gesetz erhalten, können Sie Kindergeld beim Department of Social & Family Affairs auch dann beantragen, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Kindergeld wird monatlich ab dem Ersten des Folgemonats nach Geburt des Kindes oder nach dem Monat, in dem das Kind in Irland zu leben beginnt, gezahlt. Wenn das Kind beispielsweise im Mai geboren ist, wird das Kindergeld ab dem ersten Juni gezahlt. Die Leistungen werden normalerweise der Mutter gezahlt; Sie müssen Kindergeld innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes oder nach dem Umzug nach Irland beantragen. Der Antrag erfolgt auf einem bestimmten Formular, das Sie beim örtlichen Sozialamt erhalten können.

In Fall von mehreren Geburten werden spezielle Pauschalbeträge an die Eltern oder den Erziehungsberechtigten bei Geburt der Kinder und noch einmal später, wenn die Kinder 4 und 12 Jahre alt sind, gezahlt.

Unterstützung bei Kleinkindbetreuung

Die Unterstützung bei Kleinkindbetreuung (ECS) ist eine Zahlung, die Eltern dabei unterstützen soll, die Kosten für die Erziehung der Kinder zu tragen. Die Zahlung erfolgt vierteljährig für Kinder unter 6 Jahren.

Familieneinkommenszulage

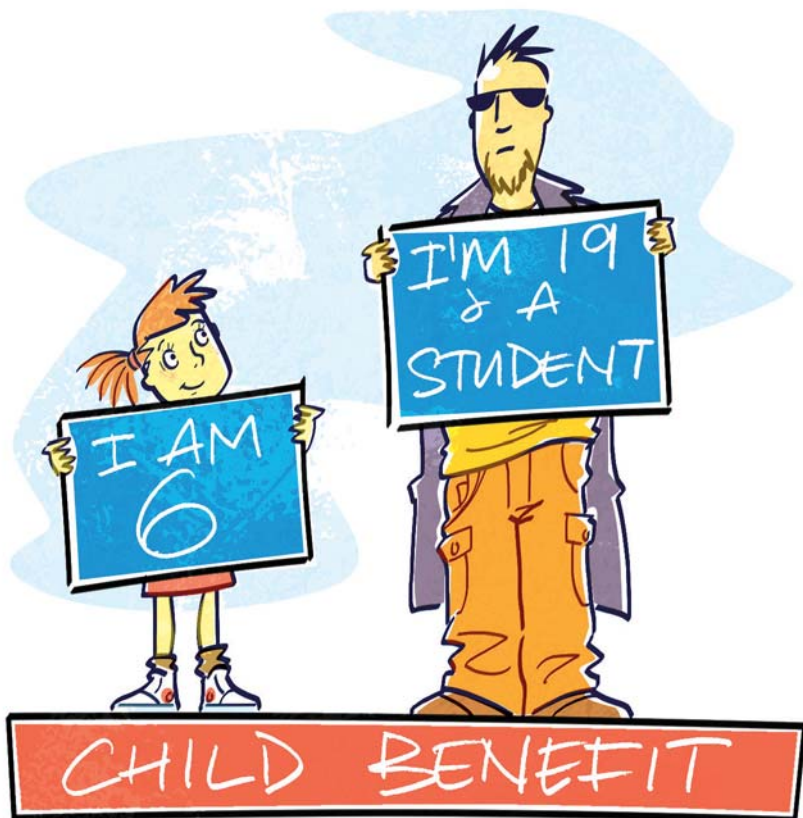
Die Familieneinkommenszulage (FIS) ist eine reguläre steuerfreie Leistungszahlung für Familien einschließlich Alleinerziehende, die eine Arbeitsstelle mit Niedriglohn haben. Die Familieneinkommenszulage wird wöchentlich bezahlt.



Um Anspruch auf die Zahlung der Familieneinkommenszulage zu bekommen, müssen Sie:

- in Vollzeit angestellt sein, ein Gehalt bekommen und mindestens 19 Stunden pro Woche oder mindestens 38 Stunden in zwei Wochen arbeiten;
- mindestens ein berechtigtes Kind bei sich wohnen haben, für das Sie auch sorgen;
- ein Nettoeinkommen unter einer bestimmten Grenze haben (2007 betrug die Einkommensgrenze 480 € für eine Familie mit einem Kind).

Unter einer Vollzeitbeschäftigung versteht man, dass Sie für mindestens drei Monate angestellt sind. Gelegenheitsbeschäftigungen wie zum Beispiel Saisonarbeit oder von der Regierung gesponserte Arbeitssysteme zählen nicht dazu.



Beihilfe für Alleinerziehende

Die Beihilfe für Alleinerziehende ist eine Zahlung für Männer und Frauen, die das Rentenalter (66 Jahre) noch nicht erreicht haben und die ein Kind ohne die Unterstützung eines Partners großziehen.

Um Anspruch auf Beihilfe für Alleinerziehende zu bekommen, müssen Sie:

- unverheiratet, verwitwet oder Partner einer inhaftierten Person sein, getrennt oder geschieden leben oder
- eine Ehe haben, die für ungültig erklärt wurde und nicht länger mit Ihrem Ehepartner zusammenleben.

Sie haben Anspruch auf Leistungszahlungen, wenn Sie:

- der Hauptversorger von mindestens einem Kind sind, das mit Ihnen zusammen wohnt;
- keine eheähnliche Lebensgemeinschaft führen (d.h. mit Ihrem Partner unverheiratet zusammenleben);
- ein Wocheneinkommen unter 375 € haben;
- eine Bedürftigkeitsprüfung bestehen;
- die Voraussetzungen bezüglich Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfüllen.

Die Zahlung erfolgt über Direktzahlung auf ein Bankkonto oder über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das wöchentlich in jeder Postfiliale eingelöst werden kann.

Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung)

Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung) ist eine auf einer Bedürftigkeitsprüfung basierende Zahlung, die normalerweise dem Erziehungsberechtigten eines Waisenkindes geleistet wird. Die beitragsunabhängige Unterstützung für Erziehungsberechtigte wird bis 18 Jahre gezahlt bzw. bis 22 Jahre, wenn das Waisenkind tagsüber und in Vollzeit eine anerkannte Schule oder Hochschule besucht. Hinsichtlich dieser Leistungszahlung gilt ein Kind als Waise, wenn beide Elternteile tot sind oder wenn ein Elternteil tot ist, unbekannt ist oder das Kind verlassen hat und seiner Elternpflicht nicht nachkommen kann und der andere Elternteil unbekannt ist oder das Kind verlassen hat und seiner Elternpflicht nicht nachkommen kann.

Die Zahlung erfolgt über Direktzahlung auf ein Bankkonto oder über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das wöchentlich in jeder Postfiliale eingelöst werden kann.

Häusliches Pflegegeld

Das häusliche Pflegegeld ist eine Zahlung für Kinder bis zum Alter von 16 Jahren, die zuhause leben und deutlich mehr Pflege und Erziehung benötigen als andere Kinder in demselben Alter. Die Zahlung dieser von der Health Service Executive zur Verfügung gestellten Leistung beruht auf einer Bedürftigkeitsprüfung bezüglich der für das Kind zur Verfügung stehenden Geldmittel. Das häusliche Pflegegeld wird dem Elternteil oder Erziehungsberechtigten des Kindes monatlich gezahlt.



Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Da Ansprüche auf Familienunterstützung oft in mehr als einem einzigen Mitgliedstaat geltend gemacht werden können, wurden EU-Richtlinien erstellt, die deutlich definieren, in welchen Ländern Familienunterstützung gezahlt wird.

- Wenn der Leistungsanspruch auf Erfüllung der Voraussetzungen für Sozialversicherungsbeiträge beruht, muss falls erforderlich auch die Versicherungsdauer in einem anderen Mitgliedstaat berücksichtigt werden, wenn einer Person damit geholfen wird, den Leistungsanspruch zu erhalten;
- Die nationalen Aufenthaltsanforderungen werden nicht berücksichtigt;
- Der Anspruch auf Familienunterstützung von dem Land, in dem Sie arbeiten, hat Vorrang vor dem Anspruch auf Leistungszahlung von dem Land, in dem Sie wohnen. Bei einer Beschäftigung in zwei verschiedenen Ländern hat das Land Vorrang, in dem die Kinder wohnen;
- Wenn der Anspruch auf Familienunterstützung in dem Land, in dem Sie leben, höher ist als in dem Land, in dem Sie arbeiten, muss die Differenz von dem Land gezahlt werden, in dem Sie wohnen.

Einige Beispiele aus der Praxis

Die folgenden Beispiele veranschaulichen die oben genannten Richtlinien.

Beispiel 1:

Ihre Familie (Eltern und Kinder) wohnt in der Republik Irland, ein Elternteil arbeitet und der andere nicht. In diesem Fall hat die Familie Anspruch auf Familienunterstützung aus der Republik Irland. Wenn der nicht arbeitende Elternteil in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung aufnimmt, beispielsweise in Großbritannien (Nordirland), haben Sie immer noch Anspruch auf Familienunterstützung von der Republik Irland und eventuell zusätzlich auch Anspruch auf eine Unterstützung von den Behörden Nordirlands, wenn die Höhe der Familienunterstützung von Großbritannien über der in der Republik Irland liegt.

Beispiel 2:

Sie leben mit Ihrer Familie in den Niederlanden, gehen aber nach Irland, um dort ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Der andere Elternteil Ihrer Kinder bleibt in den Niederlanden und arbeitet nicht. Sie haben Anspruch auf Familienunterstützung von Irland für Ihre Kinder, die in den Niederlanden leben. Wenn die von den niederländischen Behörden gezahlte Familienunterstützung höher als die irische Familienunterstützung ist, haben Sie Anspruch auf einen Zuschuss von den Behörden in den Niederlanden.

Beispiel 3:

Wenn in Beispiel 2 der Elternteil in den Niederlanden eine Beschäftigung eingeht und Sie weiterhin in Irland bleiben, wo Sie arbeiten, werden die niederländischen Behörden in dem Fall, dass die Höhe der von Irland gezahlten Familienunterstützung über der niederländischen liegt, Ihnen die Familienunterstützung und die irischen Behörden einen Zuschuss zahlen.

Die Regelung von Beispiel 2 und 3 bleibt weiterhin gültig, wenn der arbeitende Elternteil in Irland seine Arbeit verliert und Arbeitslosengeld von Irland erhält.

Wenn Sie arbeitslos sind und Ihre Einnahmen eine bestimmte Mindestgrenze unterschreiten, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Familieneinkommenszulage.

Beispiel 4:

Sie sind nach Irland gekommen, aber Ihre Frau, die nicht arbeitet, sowie Ihre beiden Kinder sind in Litauen geblieben. Falls Ihr Einkommen aus der Beschäftigung unter einer bestimmten Grenze liegt (abhängig von der Anzahl der Kinder), können Sie einen Zuschuss beantragen, der ein prozentualer Anteil der Differenz zwischen Ihrem wöchentlichen Einkommen und der für Ihre Familiengröße festgelegten Einkommensgrenze ist. Sie haben ebenso Anspruch auf Kindergeld.

Wenn Sie ein alleinerziehender Elternteil sind, haben Sie Anspruch auf Beihilfe für Alleinerziehende.

Beispiel 5:

Sie sind ein alleinstehender Elternteil und wohnen mit Ihrem Kind in Irland. Sie haben Anspruch auf Beihilfe für Alleinerziehende und auf Kindergeld von Irland. Wenn Sie arbeiten und das Einkommen aus Ihrer Beschäftigung unter einer für Ihre Familiengröße festgelegten Einkommensgrenze liegt, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Familieneinkommenszulage.



KAPITEL 9

Altersrente

Hinsichtlich der EG-Bestimmungen gelten folgende Leistungszahlungen als Altersrente:

- Staatliche Rente (Übergangsrente);
- Staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung).

Staatliche Rente (Übergangsrente)

Die staatliche Rente (Übergangsrente) kann denjenigen Personen gezahlt werden, die 65 Jahre alt, in Ruhestand gegangen sind und bestimmte PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllen. Im Allgemeinen gilt eine Person zwischen 65 und 66 Jahren als Ruheständler, solange sie nicht mehr als 38 € in der Woche verdient oder ein Jahreseinkommen von maximal 3.174,35 € aus freiberuflicher Tätigkeit besitzt. Die Pensionierungsbedingungen gelten nicht für Personen, die bereits 66 Jahre (Pensionierungsalter) oder älter sind.

Sie sollten die staatliche Rente (Übergangsrente) mindestens 3 Monate vor Ihrem 65. Geburtstag oder innerhalb von 3 Monaten nach Ihrer Pensionierung von einem versicherten Arbeitsverhältnis beantragen, wenn die Pensionierung nach Ihrem 65. Geburtstag stattfindet. Lebensjahr erreicht haben. Das Antragsformular erhalten Sie in allen Sozialämtern und Postfilialen.

Die Rente wird wöchentlich über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das in jeder Postfiliale (wenn Sie in Irland wohnen) eingelöst werden kann, gezahlt oder direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen. Die Summe berechnet sich aus dem persönlichen Leistungssatz mit zusätzlichen Summen für einen berechtigten Erwachsenen und berechnete Kinder (siehe Kapitel 12).

Die staatliche Rente (Übergangsrente) kann auch im Ausland gezahlt werden. Falls Sie planen, im Ausland zu leben, wenden Sie sich rechtzeitig im Voraus an das Department of Social & Family Affairs:

Social Welfare Services Office

College Road
Sligo

Telefonnr. Ortstarif: 1890 50 00 00 in der Republik Irland oder
(071) 916 9800



Staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung)

Diese staatliche Rente kann einer Person ab dem Rentenalter (66 Jahre) gezahlt werden, die bestimmte PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllt. Sie können die staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) auch dann erhalten, wenn Sie weiterhin arbeiten, jedoch nicht zusammen mit der staatlichen Übergangsrente. Sie sollten die staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) mindestens 3 Monate vor Erreichen des Rentenalters beantragen.

Die Rente wird wöchentlich über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das in jeder Postfiliale (wenn Sie in Irland wohnen) eingelöst werden kann, gezahlt oder direkt auf Ihr Bankkonto überwiesen. Die Summe berechnet sich aus dem persönlichen Leistungssatz mit zusätzlichen Summen für einen berechtigten Erwachsenen und berechnigte Kinder (siehe Kapitel 12).

Die staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) kann auch im Ausland gezahlt werden. Falls Sie planen, im Ausland zu leben, wenden Sie sich rechtzeitig im Voraus an das Department of Social & Family Affairs:

Social Welfare Services Office

College Road
Sligo

Telefonnr. Ortstarif: 1890 50 00 00 in der Republik Irland oder
(071) 916 9800

In bestimmten Fällen können Personen, die PRSI-Beiträge in Irland sowohl mit dem vollen Satz als auch dem modifizierten Satz⁸ gezahlt haben, im Alter von 66 (oder vor 66 Jahren im Fall einer beitragsabhängigen Witwen-/Witwerrente für diejenigen Personen, deren Partner stirbt, bevor sie 66 sind) Anspruch auf eine reduzierte Rente haben.

Die staatliche Rente (Übergangsrente) kann den Personen gezahlt werden, die 65 Jahre alt und von einer Vollzeitbeschäftigung pensioniert sind. Die staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) kann ab dem Alter von 66 Jahren gezahlt werden, auch dann, wenn Sie weiterhin arbeiten.

8 Einige Arbeiter im öffentlichen Sektor haben keinen Versicherungsschutz für alle Zuschüsse und Renten; sie zahlen einen modifizierten PRSI-Beitrag.



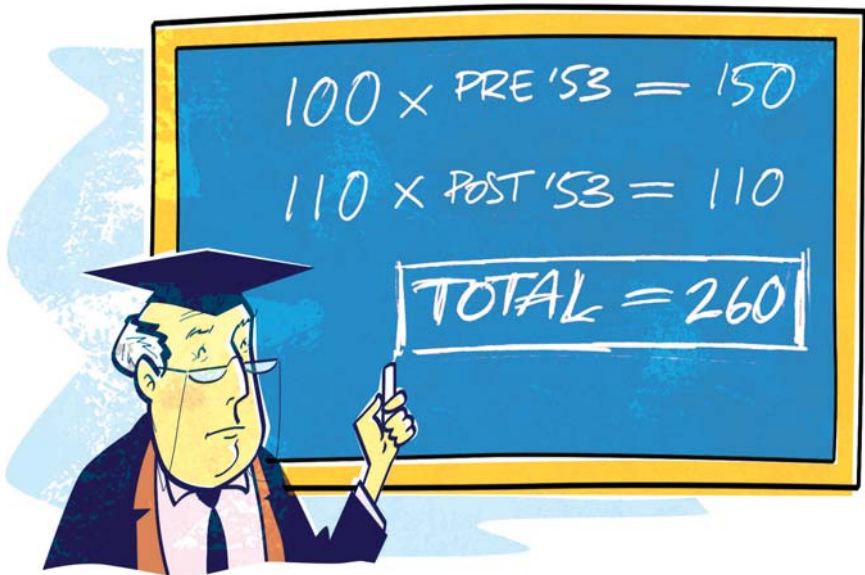
Reduzierte Rentensätze – Sonderrente zum halben Satz für Personen mit Beitragszahlungen vor 1953

Falls Sie vor 1953 die vollen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben, haben Sie Anspruch auf eine staatliche Sonderrente zum halben Satz (beitragsabhängige Zahlung). Um Ihren Anspruch geltend machen zu können, müssen Sie 260 volle Arbeitnehmer-Versicherungsbeiträge gezahlt haben.

Diese Beiträge können aus folgenden Zahlungen bestehen:

- nur vor 1953 gezahlte Beiträge;
- eine Zusammenrechnung aller vor und nach 1953 gezahlten Beiträge.

Bei der Berechnung der Beiträge werden alle zwei Beitragszahlungen vor 1953 als drei Beitragszahlungen berechnet.



Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Falls Sie die PRSI-Beitragsvoraussetzungen für die staatliche Rente (Übergangsrente oder beitragsabhängige Zahlung) auf Ihrem irischen Versicherungskonto nicht erfüllen, haben Sie dennoch Anspruch auf einen reduzierten Rentensatz, falls Sie in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben. Hierfür wird Ihr Sozialversicherungskonto in dem betreffenden Land mit Ihrem irischen Sozialversicherungskonto kombiniert. Sie haben ebenfalls Anspruch auf eine Rente von dem anderen Land oder den Ländern, in dem/denen Sie gearbeitet haben.

Sie haben Anspruch auf eine separate Rente aus jedem Land, in dem Sie länger als ein Jahr versichert waren, vorausgesetzt Sie erfüllen die nationalen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen (beispielsweise Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Rentenalters). Versicherungszeiträume, in denen Sie in einem anderen Mitgliedstaat versichert waren, können berücksichtigt werden, um die jeweils nationalen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen.

Jedes Land, in dem Sie Beiträge für eine Sozialversicherung gezahlt haben, untersucht Ihr Versicherungskonto nach dem jeweils nationalen System und berechnet die Höhe Ihres Leistungsanspruchs. Solange Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie eine Rente von jedem der Staaten, in dem Sie versichert waren.

Jeder Staat wird auch andere Versicherungen berücksichtigen, die Sie in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen haben. Das kann dazu führen, dass Sie gemäß dem Versicherungssystem des anderen Staates eine höhere Rente erhalten. Hierfür sendet jedes der Länder Angaben zu Ihrem Versicherungskonto an das andere Land.

Wenn eine Rente ausgezahlt wird, berechnet jedes Land die Höhe der Rentenzahlung an Sie. Es gibt zwei Methoden zur Berechnung Ihres Rentenanspruchs. Es wird für Sie dabei die Methode zugrunde gelegt, die Ihnen den höchsten Leistungsbetrag einräumt.

Beispiel

Sie waren:

- 10 Jahre in Mitgliedstaat A versichert,
- 25 Jahre in Mitgliedstaat B versichert;
- 5 Jahre in Mitgliedstaat C versichert.

Das heißt, Sie waren insgesamt 40 Jahre lang versichert, bevor Sie das Rentenalter erreichten.

Methode 1: Jeder Mitgliedstaat errechnet zunächst die Höhe Ihres Leistungsanspruchs, ausgehend von den Versicherungsbeiträgen, die in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt wurden.

Methode 2: Jeder Mitgliedstaat errechnet, wie hoch Ihr Leistungsanspruch wäre, wenn Sie alle Ihre Versicherungsbeiträge in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt hätten.

Im oberen Beispiel errechnet der Mitgliedstaat A den Rentenbetrag, auf den Sie nach 40 Versicherungsjahren in dem betreffenden Land Anspruch haben. Danach zahlt Ihnen der Mitgliedstaat den Betrag prozentual anteilig zu Ihrer Versicherungsdauer – $10/40$ ($1/4$) des Betrags – in dem Fall, in dem der Betrag höher ist als der, den Sie aufgrund der Berechnung mit Methode 1 erhalten würden.

Auf ähnliche Weise berechnet Mitgliedstaat B als Rentenbetrag $25/40$ (oder $5/8$) des Betrags, auf den Sie in dem entsprechenden Land nach 40 Versicherungsjahren Anspruch haben.

Mitgliedstaat C zahlt Ihnen $5/40$ (oder $1/8$) des Betrags, auf den Sie nach 40 Versicherungsjahren Anspruch haben.

Wenn Ihr Leistungsanspruch auf diese Weise berechnet wird, handelt es sich um eine Berechnung auf anteiliger Basis – d.h. im Verhältnis zu der gesamten Versicherungsdauer.

Sie haben Anspruch auf eine separate Rente aus jedem Land, in dem Sie mindestens ein Jahr lang versichert waren.





KAPITEL 10

Hinterbliebenenversorgung und Unterstützung im Todesfall

Gemäß den EG-Bestimmungen gelten folgende Leistungszahlungen als Hinterbliebenenversorgung und Unterstützung im Todesfall:

- Beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente;
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung);
- Leistung im Trauerfall.

Beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente

Sie haben in folgenden Fällen Anspruch auf beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente:

- Wenn Sie verwitwet oder von Ihrem letzten Partner geschieden sind und nicht neu geheiratet haben;
- Wenn Sie nicht in eheähnlichen Lebensverhältnissen leben (d.h. mit Ihrem Partner unverheiratet zusammenleben);
- Wenn Sie die PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllen; oder

Wenn Ihr letzter Ehepartner eine staatliche Rente (Übergangsrente) mit Standardsätzen oder eine staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) mit Standardsätzen erhalten hat, die einen Zuschuss für Sie als berechtigter Erwachsener beinhaltet hat oder beinhaltet hätte, wenn Sie selbst keine staatliche Rente (beitragsunabhängige Zahlung), Blindenrente oder Pflegebeihilfe bekommen hätten.

Die Rente wird Ihnen unabhängig von Ihrem Alter und von anderen Einkommen wie beispielsweise Ersparnisse, Berufsrente oder eine Rente vom letzten Arbeitsplatz Ihres ehemaligem Ehepartners gezahlt. Die Rente basiert entweder auf dem Sozialversicherungskonto der Witwe (oder des Witwers) **oder** des ehemaligen Ehepartners; die beiden Versicherungskonten können aber nicht kombiniert werden.

Die Rente wird wöchentlich gezahlt und beinhaltet einen Zuschuss für berechnete Kinder (siehe Kapitel 12); sie kann direkt auf Ihr Bankkonto, Ihr Bausparkonto oder Ihr Postkonto überwiesen oder über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das in jeder Postfiliale eingelöst werden kann, gezahlt werden.

Die beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente kann auch im Ausland gezahlt werden. Falls Sie diese Rentenzahlung erhalten und planen, im Ausland zu leben, wenden Sie sich mindestens vier Wochen vor Ihrer Abreise an das Department of Social & Family Affairs:

Social Welfare Services Office

College Road
Sligo

Telefonnr. Ortstarif

1890 50 00 00 – in der Republik Irland oder
(071) 916 9800



Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Sie haben Anspruch auf eine separate Rente aus jedem Land, in dem Sie mindestens ein Jahr lang versichert waren, vorausgesetzt Sie erfüllen die jeweils nationalen rechtlichen Bedingungen (beispielsweise das Erreichen des Rentenalters). Versicherungszeiträume, in denen Sie in einem anderen Mitgliedstaat versichert waren, können berücksichtigt werden, um die jeweils nationalen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Wenn Sie oder Ihr letzter Ehepartner in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben, können Sie Ihre Versicherungsdauer und die Ihres letzten Ehepartners mit der Anzahl der Versicherungsjahre Ihrer beiden irischen Versicherungskonten kombinieren, um so Anspruch auf die beitragsabhängige Witwen-/Witwerrente zu erhalten.

Jedes Land, in dem Sie Versicherungsbeiträge gezahlt haben, wird Ihr Versicherungskonto nach dem jeweils nationalen System untersuchen und die Höhe Ihres Rentenanspruchs berechnen. Solange Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie Rente von jedem der Länder.

Hierfür sendet jedes der Länder die Angaben zu Ihrem Versicherungskonto an das jeweils andere Land.

Wenn eine Rente ausgezahlt wird, berechnet jedes Land die Höhe der Rentenzahlung an Sie. Es gibt zwei Methoden zur Berechnung Ihres Rentenanspruchs. Es wird für Sie dabei die Methode zugrunde gelegt, die Ihnen den höchsten Leistungsbetrag einräumt.

Beispiel

Sie waren:

- 10 Jahre in Mitgliedstaat A versichert;
- 10 Jahre in Mitgliedstaat B versichert;
- 5 Jahre in Mitgliedstaat C versichert.

Das heißt, Sie waren 25 Jahre lang versichert, bevor Sie Witwe/Witwer wurden.

Methode 1: Jeder Mitgliedstaat errechnet zunächst die Höhe Ihres Leistungsanspruchs, ausgehend von den Versicherungsbeiträgen, die in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt wurden.

Methode 2: Jeder Mitgliedstaat errechnet, wie hoch Ihr Leistungsanspruch wäre, wenn Sie alle Ihre Versicherungsbeiträge in das eigene Sozialversicherungssystem eingezahlt hätten.

Im oberen Beispiel errechnet der Mitgliedstaat A den Rentenbetrag, auf den Sie nach 25 Versicherungsjahren in dem betreffenden Land Anspruch haben. Danach zahlt Ihnen der Mitgliedstaat den Betrag prozentual anteilig zu Ihrer Versicherungsdauer – $10/25$ ($2/5$) des Betrags – in dem Fall, in dem der Betrag höher ist als der, den Sie aufgrund der Berechnung mit Methode 1 erhalten würden.

Auf ähnliche Weise berechnet Mitgliedstaat B als Rentenbetrag $10/25$ (oder $2/5$) des Betrags, auf den Sie in dem entsprechenden Land nach 25 Versicherungsjahren Anspruch haben.

Mitgliedstaat C zahlt Ihnen $5/25$ (oder $1/5$) des Betrags, auf den Sie nach 25 Versicherungsjahren Anspruch haben.

Wenn Ihr Leistungsanspruch auf diese Weise berechnet wird, ist es eine Berechnung auf anteiliger Basis – d.h. im Verhältnis zu der gesamten Versicherungsdauer.

Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung)

Die Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) kann für ein Waisenkind gezahlt werden, wenn entweder ein Elternteil oder Stiefelternteil bestimmte PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllt. Unterstützung für Erziehungsberechtigte wird bis 18 Jahre gezahlt bzw. bis 22 Jahre, wenn das Kind tagsüber und in Vollzeit eine anerkannte Schule oder Hochschule besucht.

Hinsichtlich dieser Leistungszahlung gilt ein Kind als Waise, wenn beide Elternteile tot sind oder ein Elternteil tot ist, unbekannt ist oder das Kind verlassen hat und seiner Elternpflicht nicht nachkommen kann und der andere Elternteil unbekannt ist oder das Kind verlassen hat und seiner Elternpflicht nicht nachkommen kann.

Die Leistungszahlung erfolgt über Direktzahlung auf ein Bankkonto, auf ein Bausparkonto oder über ein Buch mit Zahlungsanweisungen, das wöchentlich in jeder Postfiliale eingelöst werden kann.

Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Falls Sie das Waisenkind einer Person sind, die nach der Gesetzgebung eines einzelnen Mitgliedstaates rechtlich versichert war, haben Sie Anspruch auf das jeweils gesetzliche Waisengeld dieses Staates, unabhängig davon, wo innerhalb der EU oder des EWR Sie wohnen.

Falls Sie das Waisenkind einer Person sind, die nicht genügend PRSI-Beitragszahlungen geleistet hat, um Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) zu erhalten, können Versicherungsjahre oder eine entsprechende andere Versicherungszeit in einem anderen Mitgliedstaat mit dem irischen Versicherungskonto kombiniert werden.



Falls Sie Anspruch auf Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) haben und in einen anderen Mitgliedstaat umziehen, erhalten Sie die Leistungszahlung in dem Fall weiterhin, dass Sie keinen Anspruch auf eine entsprechende Zahlung in dem anderen Land haben. Wenn der Anspruch auf Unterstützung für Erziehungsberechtigte in dem neuen Land höher ist als in Irland, zahlt Irland die Differenz zwischen den beiden Beträgen.

Leistung im Trauerfall

Leistung im Trauerfall kann in folgenden Fällen gezahlt werden:

- Tod eines Versicherten;
- Tod des Ehepartners des Versicherten;
- Tod der Witwe bzw. des Witwers des Versicherten;
- Tod eines berechtigten Kindes oder eines Kindes unter 18 Jahren bzw. unter 22 Jahren, wenn das Kind ganztägig eine anerkannte Schule oder Hochschule besuchte (wenn entweder der Elternteil oder die Person, mit der das Kind normalerweise zusammenwohnte, die PRSI-Beitragsvoraussetzungen erfüllt);
- Tod eines beitragenden Rentners;
- Tod des Ehepartners eines beitragenden Rentners;
- Tod des berechtigten Erwachsenen eines beitragenden Rentners einschließlich der Personen, die berechtigter Erwachsener wären, aber eine andere Sozialhilfeszahlung wie beispielsweise Pflegebeihilfe empfangen;
- Tod eines Waisenkindes, das Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) erhielt.

Im Todesfall eines Erwachsenen basiert die Leistung im Trauerfall auf dessen PRSI-Beitragskonto oder auf dem seines Ehepartners. Im Todesfall eines Kindes basiert die Leistung im Trauerfall entweder auf dem Versicherungskonto eines der Elternteile oder der Person, mit der das Kind normalerweise zusammengewohnt hat.

Sie müssen die Leistung im Trauerfall innerhalb von 12 Monaten nach dem Todestag beantragen. Ein Antragsformular erhalten Sie in jedem lokalen Sozialamt.



Welches Land kommt für die Leistungszahlung auf?

Im Allgemeinen bekommt man nur von einem einzigen Land Leistung im Trauerfall – normalerweise kommt das Land, in dem die verstorbene Person versichert war, für die Leistungszahlung auf. Die Versicherungsdauer oder ähnliche Zeiträume in einem anderen Mitgliedstaat werden ggf. berücksichtigt.

Das Land, das für die Leistungszahlung verantwortlich ist, wird die Unterstützung (solange die Voraussetzungen dafür erfüllt sind) zahlen, unabhängig davon, ob die Person in ihrem eigenen Land oder in einem anderen Mitgliedstaat gestorben ist.

Die Leistungszahlung erfolgt gleichermaßen unabhängig von dem Land, in dem die Person, die die Zahlung empfängt, lebt.

Beispiel

Jemand, der sein ganzes Leben lang in Irland gearbeitet hat und die staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) ebenfalls vom irischen Staat erhält, zieht nach Spanien um. Bei seinem Tod in Spanien hat seine Frau (oder Familie) laut dem irischen Gesetz Anspruch auf Leistung im Trauerfall nach irischem Gesetz, unabhängig davon, ob die Frau oder Familie in einem Land der EU oder des EWR lebt.





KAPITEL 11

Beitragsunabhängige Zahlungen

Wenn Sie in Irland wohnen und nicht genügend Beitragszahlungen aufweisen können, um Anspruch auf Sozialversicherungsgeld zu haben oder wenn Sie Ihren Anspruch aufgebraucht haben, haben Sie stattdessen Anspruch auf eine beitragsunabhängige Zahlung.

Um Anspruch auf Zahlungen zu haben, müssen Sie sich einer Bedürftigkeitsprüfung unterziehen. Im Allgemeinen wird Ihnen die Zahlung gewährt, wenn die Ihnen zur Verfügung stehenden Geldmittel eine bestimmte Mindestgrenze nicht überschreiten.

Zu den beitragsunabhängigen Zahlungen gehören:

- Sozialleistungen für Arbeitslose (für Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben);
- Staatliche Rente (beitragsunabhängige Zahlung) (für Personen, die keinen Anspruch auf staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) haben);
- Behindertenbeihilfe (für behinderte Personen, die mindestens 16 Jahre und unter 66 Jahre (Rentenalter) alt sind);
- Blindenrente (für blinde Personen, die mindestens 18 Jahre und unter 66 Jahre (Rentenalter) alt sind);
- Witwen-/Witwerrente (beitragsunabhängige Zahlung) (für verwitwete Personen, die das Rentenalter (66 Jahre) noch nicht erreicht haben und keinen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente (beitragsabhängige Zahlung) haben);
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung) (für Waisen, für die keine Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) gezahlt wird);
- Beihilfe für Alleinerziehende (für alleinstehende Elternteile, die das Rentenalter (66 Jahre) noch nicht erreicht haben);
- Pflegebeihilfe (für Personen, die sich um andere Personen kümmern, die Vollzeitpflege und permanente Aufsicht benötigen).

Sie müssen außerdem die Voraussetzungen bezüglich Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes erfüllen. Das heißt, um eine dieser Zahlungen zu erhalten, müssen Sie nachweisen können, dass Sie Ihren Wohnsitz seit einem längeren Zeitraum in Irland oder im gemeinsamen Reisegebiet von Großbritannien, Nordirland, den Kanalinseln und der Isle of Man haben.

Hinsichtlich der EG-Bestimmungen gelten die Beihilfe für Alleinerziehende und Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung) als Familienunterstützung (siehe Kapitel 8). Wenn Sie gemäß den EG-Bestimmungen Anspruch auf eine dieser Leistungszahlungen haben, werden die Voraussetzungen bezüglich Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes als unzulänglich betrachtet.





KAPITEL 12

Sonstige Zahlungen

Zahlung für Familienangehörige

Männer und Frauen haben gleichermaßen Anspruch auf Zahlung für einen Ehepartner, der ein berechtigter Erwachsener ist, und für berechnigte Kinder. Es gibt Unterschiede in der Zuschussung für berechnigte Erwachsene und für berechnigte Kinder. In manchen Fällen werden die Zahlungen für die Kinder zwischen den Eltern aufgeteilt.

Wer gilt als berechtigter Erwachsener?

Ein berechtigter Erwachsener ist Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau oder jemand, mit dem Sie in eheähnlichen Verhältnissen zusammenleben.

Wenn Kinder mit Ihnen zusammenwohnen und Sie alleine, verwitwet oder getrennt leben, ist der berechnigte Erwachsene die Person, die für Ihr(e) Kind(er) sorgt, vorausgesetzt diese Person ist über 16 Jahre alt, wohnt mit Ihnen zusammen und wird von Ihnen unterstützt.

Sie erhalten keine höhere Zahlung für einen berechtigten Erwachsenen, wenn diese(r):

- ein wöchentliches Einkommen hat, das eine bestimmte Grenze überschreitet;
- eine Sozialhilfezahlung für sich selbst erhält (außer Behindertengeld, zusätzliche Sozialhilfe, Unterstützung oder Rente für Erziehungsberechtigte, Kindergeld oder Familieneinkommenszulage);
- keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld aufgrund der Teilnahme an einem Streik hat;

oder

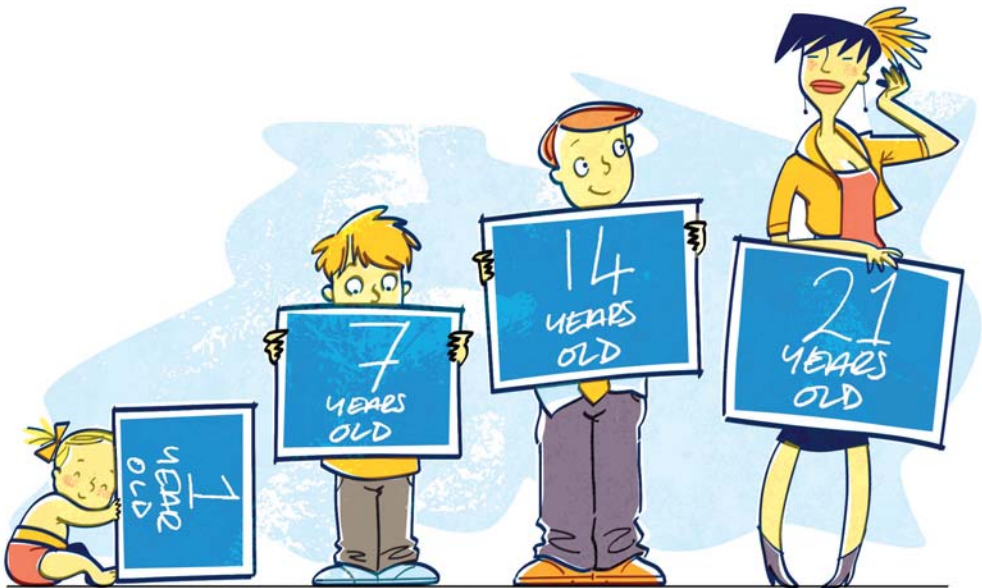
- an einer nicht-handwerklichen FÁS-Ganztagsausbildung teilnimmt.



Wer gilt als berechtigtes Kind?

- Im Allgemeinen gilt ein Kind, das bei Ihnen wohnt und für das Sie sorgen, bis 18 Jahre als unterhaltsberechtigter Familienangehöriger;
- Falls Sie eine Rente oder langfristige Sozialleistungen für Arbeitslose erhalten, gelten Kinder im Alter zwischen 18 und 22 Jahren weiterhin als Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, vorausgesetzt sie besuchen tagsüber und in Vollzeit eine anerkannte Schule oder Hochschule.

Sie erhalten eine Leistung für jedes Ihrer berechtigten Kinder. In bestimmten Fällen erhalten Sie Leistungen für Kinder ab 18 Jahren auch noch in den ersten drei Monaten, nachdem diese eine zweite Bildungsstufe abgeschlossen haben.



Zahlung von Zuschüssen und Renten im Todesfall

Wenn eine Person, die gerade Sozialhilfe empfängt, stirbt, wird die Zahlung in bestimmten Fällen an den berechtigten Erwachsenen für 6 Wochen fortgesetzt.

Der Anspruch auf eine Fortführung der Sozialhilfezahlung nach dem Tod gliedert sich folgendermaßen auf:

Der Verstorbene:	Sie:	Sie erhalten:
erhielt einen Zuschuss für einen berechtigten Erwachsenen mit einer der o.g. Zahlungen	sind ein berechtigter Erwachsener	für 6 Wochen die Zahlungen des Verstorbenen einschließlich des Zuschusses für einen berechtigten Erwachsenen
erhielt eine der oben genannten Zahlungen	erhalten eine der oben genannten Zahlungen	für 6 Wochen die Zahlungen des Verstorbenen zuzüglich Ihrer eigenen Zuschusszahlungen
war berechtigtes Kind	erhalten einen Zuschlag für ein berechtigtes Kind mit einer der oben genannten Zahlungen	für 6 Wochen die Zahlungen des Verstorbenen einschließlich des Zuschusses für ein berechtigtes Kind
war ein berechtigter Erwachsener	erhalten eine der oben genannten Zahlungen	für 6 Wochen die Zahlungen des Verstorbenen einschließlich des Zuschusses für einen berechtigten Erwachsenen
war eine Person, die Vollzeitpflege und permanente Aufsicht erhielt	erhalten Pflegebeihilfe oder Pflegegeld für diese Person	erhalten für 6 Wochen angemessene Pflegebeihilfe oder Pflegegeld

Relevante Zahlungen

- Blindenrente;
- Pflegebeihilfe;
- Pflegegeld;
- Sterbegeld im Rahmen des Arbeitsunfallgeldes;
- Behindertenbeihilfe;
- Krankengeld;
- Bedarfsorientierte Beihilfe für Landwirte;
- Arbeitsunfallgeld;
- Invaliditätsrente;
- Staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung) und staatliche Rente (beitragsunabhängige Zahlung);
- Beihilfe für Alleinerziehende;
- Staatliche Rente (Übergangsrente);
- Zusätzliche Sozialhilfe;
- Sozialleistungen für Arbeitslose;
- Arbeitslosengeld;
- Arbeitsunfähigkeitszuschlag;
- Witwen-/Witwerrente (beitragsabhängige Zahlung).

Um Anspruch auf Zahlungsfortführung nach dem Tod zu haben, müssen Sie das Datum des Todes baldmöglichst dem für die Sozialhilfezahlung zuständigen Amt mitteilen.

Fahrgeldfreiheit

Fahrgeldfreiheit haben alle diejenigen Personen, die über 66 Jahre alt sind, sowie bestimmte arbeitsfähige Menschen unter 66 Jahren. Mit Fahrgeldfreiheit können Sie öffentliche Verkehrsmittel sowie viele private Bus- und Fährunternehmen kostenlos nutzen. Ihr Ehepartner oder Partner kann unter bestimmten Umständen zusammen mit Ihnen fahren.

Zuschusspakete für Haushalte

Das Zuschusspaket für Haushalte beinhaltet drei Beihilfezahlungen: Zuschüsse für Strom oder Gas, für Telefon und die Übernahme der Fernsehgebühr. Alle Personen über 70 Jahren haben unabhängig von der Höhe ihres Einkommens Anspruch auf diese Zahlungen. Personen unter 70 Jahren können Anspruch auf die Zahlungen erwerben, vorausgesetzt sie können einen bestimmten Leistungsempfang nachweisen und/oder einen Bedürftigkeitstest bestehen.



Sonstige Zuschüsse

Personen über 66 Jahren, die auf bestimmten Inseln an der Küste Irlands wohnen, sowie bestimmte erwerbsunfähige Personen unter 66 Jahren erhalten einen sog. Inselzuschuss. Sie können auch Anspruch auf diesen Zuschuss haben, wenn Sie eine ähnliche Zahlung von einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Die Rente für Alleinlebende oder die Rente für Personen über 80 Jahren können Sie hingegen nur dann bekommen, wenn Sie bereits eine irische Sozialhilfezahlung erhalten, da diese Sonderrenten lediglich in einer Erhöhung des irischen Rentensatzes bestehen.

Entscheidung über Forderungen und Einsprüche

Die entscheidungsbefugten Beamten des jeweiligen Amtes entscheiden über die Anträge auf Sozialhilfezahlungen, für die das Department of Social & Family Affairs zuständig ist, und über Fragen bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherung.

Sie können gegen die Entscheidung des entscheidungsbefugten Beamten Einspruch erheben; hierfür müssen Sie beim Department of Social & Family Affairs innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt des Bescheids Berufung einlegen.

Der Fall wird an das Sozialamt weitergeleitet, das für Einspruchsfälle verantwortlich ist und unabhängig vom Department of Social & Family Affairs funktioniert. Ein Beamter, der für Einsprüche verantwortlich ist, hält ggf. eine mündliche Anhörung des Falles. Sie können bei dieser Anhörung anwesend sein und als Zeuge aussagen; andernfalls können Sie sich auch vertreten lassen.

Der entscheidungsbefugte Beamte muss die Gründe für die Ablehnung Ihres Antrags nennen. Sie haben die Möglichkeit, zu diesen Gründen Stellung zu nehmen und Ihren Antrag auf Einspruch zu verteidigen.

Bei Einsprüchen in Bezug auf Arbeitslosengeld und Sozialleistungen für Arbeitslose können auch Gutachter an der Anhörung teilnehmen. Diese Gutachter werden von den Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen ernannt und sollen den Beamten, der für Einsprüche verantwortlich ist, unterstützen.



Weitere Informationen und Unterstützung

Wir haben zusätzlich Adressen angegeben, bei denen Sie weitere Informationen über verschiedene Dienste erhalten können. Außerdem erhalten Sie in Anlage 1 eine vollständige Liste mit den Hauptniederlassungen des Department of Social & Family Affairs sowie in Anlage 2 Angaben über andere Sozialämter. Eine Liste mit den Gesundheitsämtern ist in Anlage 3 enthalten.

Weitere ausführliche Informationen über die vom Department of Social & Family Affairs angewandten Sozialleistungssysteme finden Sie in der Broschüre **„Guide to Social Welfare Services (SW 4)“** („Leitfaden für Dienste im Rahmen der Sozialhilfe (SW 4)“), die kostenlos in jedem lokalen Sozialamt erhältlich ist. Dieser Leitfaden enthält unter anderem eine Liste der lokalen Informationsstellen, der Adressen der Sozialämter, eine Liste mit den Ämtern, die Gesundheitsdienste verwalten, sowie eine Liste mit Informationsbroschüren, die die einzelnen Sozialhilfezahlungen und -gelder ausführlich erläutern.

Die PRSI-Beitragsätze und die Stufen der Leistungen, Renten und Zuschüsse können sich häufig ändern. Die aktuellen Zahlungssätze sind in der Broschüre für Leistungssätze SW 19 enthalten.

Diese Broschüren sind kostenlos in jedem lokalen Sozialamt erhältlich oder alternativ auch an folgender Stelle:

Information Services

Department of Social and Family Affairs
Social Welfare Services Office
College Road, Sligo
Tel. +353 1 7043000 Ortstarif: 1890 662244 (nur in Irland)
E-Mail: info@welfare.ie

Vollständige Informationen finden Sie auf der Website des Sozialamts, www.welfare.ie. Der „Guide to Social Welfare Services (SW 4)“ ist auf dieser Website auch auf Irisch, Französisch, Polnisch, Spanisch, Rumänisch, Portugiesisch, Russisch, Arabisch und Chinesisch verfügbar.

Weitere Informationen über Sozialversicherungen in Europa finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission:
http://ec.europa.eu/employment_social/social_security_schemes/index

Das Citizens Information Board (früher: Comhairle; Bürgerinformationsdienst), das unter der Schirmherrschaft des Department of Social & Family Affairs betrieben wird, bietet ebenfalls Informationen und Beratung zu vielen Sozialhilfediensten. Unter www.citizensinformation.ie finden Sie Informationen über öffentliche Dienste.



The Citizens Information Board

Hume House, Ballsbridge, Dublin 4

Tel.: (01) 6059000 E-Mail: info@ciboard.ie

Website: www.citizensinformation.ie

Dienste und Agenturen, die Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz bieten

Wenn Sie nach Irland kommen, um dort zu arbeiten oder einen Arbeitsplatz suchen, ist es sehr wichtig, dass Sie, bevor Sie nach Irland kommen, Informationen über Arbeitsplätze, Arbeitsrechte und Wohn- und Arbeitsbedingungen erhalten. Die folgende Adresse kann dabei behilflich sein:

Europäische Arbeitsplatzvermittlung (EURES)

Die europäische Arbeitsplatzvermittlung wurde von der Europäischen Kommission gegründet, um es Arbeitssuchenden zu vereinfachen, sich frei auf dem Arbeitsmarkt zu bewegen. Die von der europäischen Arbeitsplatzvermittlung angebotenen Dienste beinhalten:

- Die Vermittlung eines Arbeitsplatzes in Europa für Arbeitssuchende;
- Informationen über die Wohn- und Arbeitsbedingungen in jedem einzelnen EU/EWR-Mitgliedstaat;
- Anleitung und Beratung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und bei den vorhandenen Möglichkeiten zum Finden einer Arbeitsstelle in einem anderen Land.

Sie haben Zugang zur europäischen Arbeitsplatzvermittlung im Internet unter europa.eu.int/eures. In Irland gehört das EURES-System zur FÁS - der nationalen Behörde für Ausbildung und Arbeit.

FÁS – Training and Employment Authority

FÁS ist die irische Regierungsbehörde für Ausbildung und Arbeit, die Programme zur Berufsausbildung und Einstellung sowie einen Personalbeschaffungsdienst für Arbeitssuchende anbietet. FÁS verfügt in ganz Irland über ein Netz aus Ämtern und Ausbildungszentren. Kontaktangaben und die einzelnen Niederlassungen finden Sie unter www.fas.ie. Außerdem können Sie Informationen über Arbeitsstellen auf der Website finden.

FÁS – Training and Employment Authority

Head Office

27-33 Upper Baggot Street

Dublin 4

Tel.: (01) 607 0500

E-Mail: info@fas.ie Website: www.fas.ie

Das Department of Social & Family Affairs unterhält einige Programme zur Unterstützung bei der Arbeitssuche sowie Ausbildungs- und bildungserzieherische Möglichkeiten. Weitere Informationen zu diesen Programmen finden Sie hier:



Employment Support Services,
Department of Social & Family Affairs
P.O. Box 3840, Dublin 2
Tel: (01) 704 3165
Website: www.welfare.ie

Arbeitnehmerrechte

Das Department of Enterprise, Trade and Employment (Ministerium für Wirtschaft, Handel und Arbeit) ist verantwortlich für die Einführung und Entwicklung von Versicherungspolice in den Bereichen Wirtschaft, der Arbeitsplatzförderung, Handelsentwicklung, Geschäftsregelungen und Schutzvorkehrungen für Angestellte. In der Verantwortung dieses Ministeriums liegen auch die Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und verschiedene Angelegenheiten bezüglich der Anstellungsbedingungen einschließlich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und berufliches Wohlbefinden. Kontakt:

Department of Enterprise, Trade and Employment

Davitt House, 65A Adelaide Rd., Dublin 2
Tel: (01) 631 2121
Ortstarif: 1890 220222
E-Mail: info@entemp.ie Website: www.entemp.ie

Die Verantwortlichkeiten des **Department of Justice, Equality and Law Reform** (Justizministerium) beinhalten die Bereiche Einwanderung und Asyl, den Abbau von Diskriminierung und die Förderung von gleichberechtigter Behandlung benachteiligter Gruppen. Kontakt:

Department of Justice, Equality & Law Reform

94 St Stephen's Green, Dublin 2
Tel: (01) 602 8202
Ortstarif: 1890 221227
Email: info@justice.ie Website: www.justice.ie

Zu den Verantwortlichkeiten der **Equality Authority** (Gleichstellungsbehörde) gehören die Förderung von Gleichbehandlung am Arbeitsplatz und der Abbau von Diskriminierungen. Kontakt:

Equality Authority

2 Clonmel Str., Dublin 2
Tel: (01) 417 3333
Ortstarif: 1890 245545
E-Mail: info@equality.ie Website: www.equality.ie

Gesundheitshilfe

Das Department of Health and Children (Ministerium für Gesundheit und Kinder) ist für die Ausarbeitung und Bewertung der Versicherungen für die Gesundheitshilfe verantwortlich.

Außerdem hat das Ministerium eine wichtige Rolle in der strategischen Planung der Gesundheitshilfe. Die Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Health Service Executive, mit freiwilligen Dienstleistern, mit den Regierungsministerien und anderen interessierten Parteien.

Department of Health and Children

Hawkins House, Dublin 2

Tel.: (01) 635 4000 oder Ortstarif: 1890 200 311

E-Mails können mit den entsprechenden Kontaktformularen (bevorzugte Kontaktform) über unsere Website gesendet werden oder an die Adresse info@health.gov.ie

Website: www.doh.ie

Die Health Service Executive ist für die Gesundheitshilfe- und Sozialdienste für alle anspruchsberechtigten Personen in Irland verantwortlich. Falls Sie eine Frage zu der angebotenen Gesundheitshilfe haben, wenden Sie sich an die Health Service Executive.

Hauptverwaltung

Oak House, Millennium Park, Naas, Co. Kildare

Telefon: (045) 880 400

Fax: 1890 200893

Parkgate St. Business Centre, Dublin 8

Telefon: (01) 635 2500

Fax: 01 635 2823

E-Mail: webmaster@hse.ie

Website: www.hse.ie





ANLAGEN



Anlage 1

Hauptverwaltung des Department of Social and Family Affairs

Áras Mhic Dhiarmada

Store Street
Dublin 1
Telefon: (01) 679 7777

- Auskunftsstelle für Krankengeld

Telefon: (01) 704 3000

- Pressebüro
- EU International
- Planung
- Einrichtungsmanagement
- Abteilung für Familienangelegenheiten
- Personal

Townsend Street

157-164 Townsend Street
Dublin 2

Telefon: (01) 704 3000

- Informationen zu Sozialleistungen für Arbeitslose und Arbeitslosengeld
- Unternehmensentwicklung
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
- Ärztliche Sachverständigenabteilung
- Ärztliche Behandlung
- Abteilung der Menschenrechtskommission (HRC)

Dundalk

St. Alphonsus Road
Dundalk
Co. Louth
Telefon: (042) 939 2600

- Buchhaltung



Gandon House

Amiens Street

Dublin 1

Telefon: (01) 704 3000

- Amt für Soziale Integration
- Zentrale Versicherungsabteilung
- Abteilung für Hausfrauen/Hausmänner

Social and Family Support Services (SFSS)

Department of Social and Family Affairs

P.O. Box 3840

Dublin 1

- Hilfe zur Arbeit **(01) 704 3165**
- PRSI-Freistellungssystem des Arbeitgebers **(01) 704 3867**
- Hilfe für Ausbildung **(01) 704 3713/ 704 3756**

Department of Social and Family Affairs

P.O. Box 3988

Dublin 1

Oisín House

212-213 Pearse Street

Dublin 2

Telefon: (01) 704 3000

- EU-Versicherungskonto
- Internationale Organisationen
- Abteilung für Personalentwicklung (SDU)
- Geltungsbereich
- PRSI-Rückzahlungen

Waterford

Department of Social and Family Affairs

Government Offices

Cork Road

Waterford

Telefon: Waterford (051) 356 000 / Dublin (01) 704 3000

- Abteilung für freiberufliche Berufstätige
- Spezielles Steuereinzugssystem für Angestellte ohne Lohnsteuerabzug
- Abteilung für freiwillige Beiträge

Letterkenny

Social Welfare Services Office

St. Oliver Plunkett Road

Letterkenny

Co. Donegal

Telefon: Ortstarif: 1890 400 400 / Dublin (01) 704 3000

- Kindergeld
- Behandlungskostenzuschüsse für zahnärztliche und augenärztliche Behandlung
- Mutterschaftsgeld
- Adoptionsbeihilfe
- Gesundheits- und Sicherheitsleistungen

Longford

Social Welfare Services Office

Government Buildings, Ballinalee Road

Longford

Telefon: Longford (043) 45211 / Dublin (01) 704 3000

- Invaliditätsrente
- Behindertengeld
- Pflegebeihilfe oder Pflegegeld
- Leistung im Trauerfall
- Familieneinkommenszulage (FIS)
- Mietzuschuss (Aufhebung der Mietkontrolle)
- Behindertenbeihilfe



Sligo

Social Welfare Services Office

College Road, Sligo

Ortstarif: 1890 50 00 00 - in Irland

oder

Telefon: (071) 916 9800

- Informationsabteilung
- Blindenrente
- Staatliche Rente (beitragsunabhängige Zahlung)
- Staatliche Rente (Übergangsrente) und staatliche Rente (beitragsabhängige Zahlung)
- Zuschuss oder Beihilfe für die verlassene Ehefrau
- Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsabhängige Zahlung) & Unterstützung für Erziehungsberechtigte (beitragsunabhängige Zahlung)
- Zuschuss für die Ehefrau eines Inhaftierten
- Witwen-/Witwerrente
- Beihilfe für Alleinerziehende*
- Zuschusspaket für Haushalte
- Fahrgeldfreiheit
- Zusätzliche Sozialhilfe

*OPFP oder das für Sie zuständige Sozialamt

Carrick-on-Shannon

Social Welfare Services Offices

Shannon Lodge, Carrick-on-Shannon,

Co. Leitrim

- Abteilung für Beitragszahlerdaten **(01) 704 3281**
- Abteilung für Informationsfreiheit **(071) 967 2544 oder (071) 967 2545**

Anlage 2

Weitere Sozialämter

Legende der Abkürzungen: SWLO Lokales Sozialamt; SWBO Zweigstelle des Sozialamts; SWI Sozialhilfeprüfer

Für Informationen können Sie sich an einen Arbeitsplatzvermittler in Ihrem lokalen Sozialamt wenden.

Landkreis	Stadt	Anschrift	Telefon
CARLOW			
SWLO	CARLOW	Kennedy Avenue, Carlow	(059) 9170170
SWBO	Muine Bheag	Regent Street, Muine Bheag	(059) 9722940
SWBO	Tullow	Abbey Street, Tullow	(059) 9152500
SWI	Carlow	Kennedy Avenue, Carlow	(059) 9170170
CAVAN			
SWLO	Cavan	Dublin Road, Cavan	(049) 4368960/61
SWBO	Bailieboro	Barrack Street, Bailieboro	(042) 9694020
SWBO	Belturbet	Main Street, Belturbet	(049) 9529010
SWI	Bailieboro	Barrack Street, Bailieboro	(042) 9694021
SWI	Cavan	New Court, Church Street	(049) 4368980
CLARE			
SWLO	Ennis	Kilrush Road, Ennis	(065) 6867800
SWBO	Ennistymon	Parliament Street, Ennistymon	(065) 7072528
SWBO	Kilrush	Vandeleur Street, Kilrush	(065) 9080030
SWBO	Tulla	Main Street, Tulla	(065) 6831908
SWI	Ennis	Kilrush Road, Ennis	(065) 6867800
SWI	Kilrush	45 Moore Street, Kilrush	(065) 9080020
CORK			
SWLO	Bantry	7 Main Street, Bantry	(027) 20800
SWLO	Cobh	Harbour Row, Cobh	(021) 4908010
SWLO	Cork	Hanover Quay, Cork	(021) 4270055
SWLO	Mallow	72 Rear Main Street, Mallow	(022) 30920
SWBO	Bandon	96 North Main Street, Bandon	(023) 20200
SWBO	Bantry	Bridge Street, Bantry	(027) 20820
SWBO	Castletownbere	Blackrock Terrace, Castletownbere (Mittwoch)	(027) 71900
SWBO	Clonakilty	1 Astna Street, Clonakilty	(023) 21210
SWBO	Dunmanway	Unit 3, Riverside Commercial Park, Park Road, Dunmanway	(023) 55910

SWBO	Fermoy	O'Rahilly Row, Fermoy	(025) 49010
SWBO	Kinsale	Market Lane, Kinsale	(021) 4702910
SWBO	Macroom	3 The Terrace, Masseytown, Macroom	(026) 20110
SWBO	Mallow	72 Rear Main Street, Mallow	(022) 30934
SWBO	Midleton	Enterprise Park, Dwyer Road, Midleton	(021) 4621200
SWBO	Newmarket	New Street, Newmarket	(029) 22110
SWBO	Passage West	Strand Street, Passage West	(021) 4859110
SWBO	Skibbereen	Mardyke Street, Skibbereen	(028) 40300
SWBO	Youghal	Store Street, Youghal	(024) 25020
SWI	Bandon	Weir Street, Bandon	(023) 20900
SWI	Bantry	6 Main Street, Bantry	(027) 20811
SWI	Clonakilty	9 Wolfe Tone Way, Clonakilty	(023) 21900
SWI	Cobh	Harbour Row, Cobh	(021) 4908010
SWI	Cork	Hanover Street, Cork	(021) 4270055
SWI	Dunmanway	Church Street, Dunmanway	(023) 55900
SWI	Fermoy	Connolly Street, Fermoy	(025) 49000/49001
SWI	Macroom	Bowl Road, Macroom	(026) 20900
SWI	Mallow	72 Rear Main Street, Mallow	(022) 30920
SWI	Newmarket	Main Street, Newmarket	(029) 22100
SWI	Youghal	14a North Main St., Youghal	(024) 25010

DONEGAL

SWLO	Buncrana	Castle Avenue, Buncrana	(074) 9320070
SWLO	Donegal	Public Service Centre, Donegal Town	(074) 9740070
SWLO	Dunfanaghy	Main Street, Dunfanaghy	(074) 9136750
SWLO	Dungloe	Public Service Centre, Gweedore Road, Dungloe	(074) 9561031/ 9561032
SWLO	Letterkenny	High Road, Letterkenny	(074) 9160460
SWBO	Ballybofey	Unit 1, Garvan Court, Main Street, Ballybofey	(074) 9130490
SWBO	Ballyshannon	East Port, Ballyshannon	(071) 9822030
SWBO	Donegal Town	Shopping Centre, The Glebe, Donegal Town	(074) 9740050
SWBO	Killybegs	Bridge Street, Killybegs	(074) 9741010
SWI	Ballybofey	Units 14/15, Shopping Centre, Chestnut Road, Ballybofey	(074) 9130480
SWI	Ballyshannon	Beleek Road, Ballyshannon	(071) 9822040
SWI	Buncrana	Park House, St Marys Road, Buncrana	(074) 9320211/9320212
SWI	Donegal	Public Service Centre, Drumlonagher, Donegal Town	(074) 9740070
SWI	Dungloe	Public Services Centre, Gweedore Road, Dungloe	(074) 9561043
SWI	Falcarragh	Main Street, Falcarragh	(074) 9162020
SWI	Killybegs	Donegal Road, Killybegs	(074) 9741031

SWI	Letterkenny	Social Welfare Services Office, Oliver Plunkett Road, Letterkenny	(074) 9164400
SWI	Moville	Greencastle Road, Moville	(074) 9385000
DUBLIN			
SWLO	Apollo House	Tara Street, Dublin 2	(01) 6369300
SWLO	Ballyfermot	Rossmore Ave, Ballyfermot, Dublin 10	(01) 6160300
SWLO	Ballymun	Ballymun Shopping Centre, Dublin 11	(01) 8427433
SWLO	Bishop Square	Redmond's Hill, Dublin 2	(01) 4763500
SWLO	Blanchardstown	Westend House, Snugborough Road Extension, Dublin 15	(01) 8246300
SWLO	Clondalkin	9th Lock Road, Clondalkin, Dublin 22	(01) 4030000
SWLO	Coolock	Northside Civic Centre, Bunratty road, Coolock, Dublin 17	(01) 8661000
SWLO	Dun Laoghaire	18-21 Cumberland Street, Dun Laoghaire, Co Dublin	(01) 2145540
SWLO	Finglas	Mellowes Road, Dublin 11	(01) 8581100
SWLO	Kilbarrack	Greendale Shopping Centre, Greendale Road, Kilbarrack, Dublin 5	(01) 8063830
SWLO	Navan Road	Navan Road, Dublin 7	(01) 8823100
SWLO	Nth Cumberland Street	23-28 Nth Cumberland Street, Dublin 1	(01) 8899500
SWLO	Nutgrove	Nutgrove Shopping Centre, Rathfarnham, Dublin 14	(01) 4069010
SWLO	Tallaght	The Square, Tallaght, Dublin 24	(01) 4629400
SWLO	Thomas Street	126-128 Thomas Street, Dublin 8	(01) 6369330
SWBO	Balbriggan	Railway Street, Balbriggan, Co. Dublin	(01) 8020050
SWI	Ballyfermot	Rossmore Ave, Ballyfermot, Dublin 10	(01) 6160300
SWI	Bishop Square	Redmond's Hill, Dublin 2	(01) 4763500
SWI	Blanchardstown	Westend House, Snugborough Road Extension, Dublin 15	(01) 8246300
SWI	Clondalkin	9th Lock Road, Clondalkin, Dublin 22	(01) 4030000
SWI	Dun Laoghaire	18-21 Cumberland Street, Dun Laoghaire, Co. Dublin	(01) 2145540
SWI	Finglas	Mellowes Road, Dublin 11	(01) 8581100
SWI	Coolock	Northside Civic Centre, Bunratty Road, Coolock, Dublin 17	(01) 8661000
SWI	Kilbarrack	Greendale Shopping Centre, Dublin 5	(01) 8063830
SWI	Lucan	Chapel Hill, Lucan, Co. Dublin	(01) 6010050
SWI	Malahide	Main Street, Malahide	(01) 8061040



SWI	Navan Road	Navan Road, Dublin 7	(01) 8823100
SWI	Nutgrove	Nutgrove Shopping Centre, Rathfarnham, Dublin 1	(01) 4069010
SWI	Nth Cumberland Street	23-28 Nth Cumberland Street, Dublin 1	(01) 8899500
SWI	Tallaght	The Square, Tallaght, Dublin 24	(01) 4145210
SWI	Thomas Street	126-128 Thomas Street, Dublin 8	(01) 6369332
GALWAY			
SWLO	Clifden	Galway Road, Clifden, Co. Galway	(095) 22210
SWLO	Galway	Hynes Buildings, St Augustine Street, Galway	(091) 566191
SWBO	Ballinasloe	Unit 1-2, Riverview, Main Street, Ballinasloe	(090) 9631800
SWBO	Gort	Loughrea Road, Gort	(091) 630210
SWBO	Loughrea	Kings Street, Loughrea	(091) 870000
SWBO	Tuam	Church View, Tuam	(093) 70940
SWI	Ballinasloe	The Old Bank Chambers, Society Street, Ballinasloe	(090) 9631810
SWI	Galway	8 Claddagh Quay, Galway	(091) 519540
SWI	Loughrea	Bride Street, Loughrea	(091) 870010
SWI	Clifden	Galway Road, Clifden	(095) 21372
SWI	Gort	Station Road, Gort	(091) 630200
SWI	Portumna	Castle Avenue, Portumna	(0509) 9759100
SWI	Tuam	The Mall, Tuam	(093) 70930/ 70932
KERRY			
SWLO	Caherciveen	St. Brendans Terrace, Caherciveen	(066) 9473440
SWLO	Listowel	The Square, Listowel	(068) 50030
SWLO	Kenmare	Bridge Street, Kenmare	(064) 40050
SWLO	Tralee	Godfrey Place, Tralee	(066) 7149500
SWBO	Dingle	Goat Street, Dingle	(066) 9150060
SWBO	Killarney	St. Anthony's Place, Killarney	(064) 70980
SWBO	Killorglin	The Square, Killorglin	(066) 9790010
SWI	Caherciveen	St. Brendan's Terrace, Caherciveen	(066) 9473440
SWI	Kenmare	Bridge Street, Kenmare	(064) 40053
SWI	Killarney	Beech Road, Killarney	(064) 70940
SWI	Listowel	The Square, Listowel	(068) 50030
SWI	Tralee	Godfrey Place, Tralee	(066) 7149500
KILDARE			
SWLO	Newbridge	Eyre Street, Newbridge	(045) 446300
SWBO	Athy	Leinster Street, Athy	(059) 8640250
SWBO	Maynooth	Town Centre Mall, Main Street, Maynooth	(01) 6106000

SWI	Athy	Hibernian House, Leinster Street, Athy	(059) 8640260
SWI	Naas	Unit 2, Rathesker Square, Naas	(045) 884430
SWI	Newbridge	Henry Street, Newbridge	(045) 446330/1
KILKENNY			
SWLO	Kilkenny	Government Buildings, Hebron Road, Kilkenny	(056) 7720350
SWBO	Thomastown	Lowe Street, Thomastown	(056) 7754080
SWI	Kilkenny	Government Buildings, Hebron Road, Kilkenny	(056) 7720350
* Melde- und Informationsbüro			
LAOIS			
SWBO	Portarlinton	Main Street, Portarlinton	(0502) 42110
SWBO	Portlaoise	3 Railway Street, Portlaoise	(0502) 78010
SWBO	Rathdowney	Main Street, Rathdowney	(0505) 46920
SWI	Portlaoise	Government Buildings, Abbeyleix Road, Portlaoise	(0502) 78020
LEITRIM			
SWLO	Carrick-on-Shannon	Leitrim Road, Carrick-on-Shannon	(071) 9650070/ 9650071
SWLO	Manorhamilton	Sligo Road, Manorhamilton	(071) 9820030
SWI	Ballinamore	High Street, Ballinamore	(071) 9645250
SWI	Carrick-on-Shannon	Leitrim Road, Carrick-on-Shannon	(071) 9650091
SWI	Manorhamilton	Sligo Road, Manorhamilton	(071) 9820035
LIMERICK			
SWLO	Limerick	Dominick Street, Limerick	(061) 212200
SWLO	Newcastlewest	Gortboy, Newcastlewest	(069) 20100
SWBO	Kilmallock	Charleville Road, Kilmallock	(063) 20900
SWI	Kilmallock	Charleville Road, Kilmallock	(063) 20905
SWI	Limerick	Dominick Street, Limerick	(061) 212200
SWI	Newcastlewest	Gortboy, Newcastlewest	(069) 20100
LONGFORD			
SWLO	Longford	Government Buildings, Ballinallee Road, Longford	(043) 45211
SWI	Granard	1 Moxham Street, Granard	(043) 87560/87561
SWI	Longford	Government Buildings, Ballinallee Road, Longford	(043) 45211
LOUTH			
SWLO	Drogheda	Custom House Quay, Drogheda	(041) 9871130
SWLO	Dundalk	Government Buildings, St. Alphonsus Road, Dundalk	(042) 9392600
SWBO	Ardee	Moore Hall, Ardee	(041) 6850950
SWI	Ardee	1A William Street, Ardee	(041) 6850940

SWI	Dundalk	Government Buildings, St. Alphonsus Road, Dundalk	(042) 9392600
SWI	Drogheda	Fitzwilliam Business Centre, Singleton House, St. Lawrence's Street, Drogheda	(041) 9871180
MAYO			
SWLO	Achill	Achill Sound, Achill	(098) 45050
SWLO	Ballina	Bohernasup, Ballina	(096) 60833
SWLO	Belmullet	American Street, Belmullet	(097) 81029
SWLO	Castlebar	Michael Davitt House, Castlebar	(094) 9034280
SWLO	Westport	Prospect Avenue, Westport	(098) 50930
SWBO	Ballinrobe	Main St., Ballinrobe	(092) 9520070
SWBO	Claremorris	Ballyhaunis Road, Claremorris	(094) 9372500
SWBO	Swinford	Dublin Road, Swinford	(094) 9252880
SWI	Ballina	Government Buildings, Ballina	(096) 60360
SWI	Ballyhaunis	Upper Main Street, Ballyhaunis	(094) 9632050
SWI	Belmullet	American Street, Belmullet	(097) 20060
SWI	Castlebar	Humbert Hall, Castlebar	(094) 9034330
SWI	Claremorris	James Street, Claremorris	(094) 9372510
SWI	Swinford	Main Street, Swinford	(094) 9252890
SWI	Westport	Prospect Avenue, Westport	(098) 50939
MEATH			
SWLO	Navan	Kennedy House, Kennedy Road, Navan	(046) 9077010
SWBO	Kells	Bective Square, Kells	(046) 9280490
SWBO	Trim	Haggard Street, Trim	(046) 9481040
SWI	Kells	Headford Place, Kells	(046) 9280040
SWI	Navan	Kennedy House, Kennedy Road, Navan	(046) 9077020/1
SWI	Trim	Town Hall, Trim	(046) 9481060
MONAGHAN			
SWBO	Carrickmacross	Ardee Road, Carrickmacross	(042) 9690080
SWBO	Castleblaney	Monaghan Road, Castleblaney	(042) 9795050
SWBO	Clones	2 McCurtain Street, Clones	(047) 20030
SWBO	Monaghan	Rooskey, Monaghan Town	(047) 30170
SWI	Carrickmacross	Ardee Road, Carrickmacross	(042) 9690085
SWI	Castleblaney	Monaghan Road, Castleblaney	(042) 9795050
SWI	Clones	Fitzpatrick Square, Clones	(047) 20020
SWI	Monaghan	The Plantation	(047) 31062
OFFALY			
SWBO	Birr	Castle Street, Birr	(0509) 69040
SWBO	Edenderry	Unit 1, St. Francis Street, Edenderry	(046) 9733580
SWLO	Tullamore	Government Buildings, Clonminch Road, Tullamore	(057) 9325140

SWI	Edenderry	St. Mary's Road, Edenderry	(046) 9733570
SWI	Birr	Emmet Street, Birr	(0509) 69050
SWI	Tullamore	Government Buildings, Clonminch Road, Tullamore	(057) 9325510
ROSCOMMON			
SWBO	Boyle	Elphin Street, Boyle	(071) 9664033
SWBO	Castlerea	St. Patrick's Street, Castlerea	(094) 9625070
SWBO	Roscommon	Abbey Street, Roscommon	(090) 6630930
SWI	Castlerea	St. Patrick's Street, Castlerea	(094) 9625075
SWI	Roscommon	Government Offices, Convent Road, Roscommon	(090) 6630920
SLIGO			
SWLO	Sligo	Government Offices, Cranmore Road, Sligo	(071) 9169966/9169967
SWBO	Tubbercurry	Teeling St., Tubbercurry	(071) 9120040
SWI	Tubbercurry	Teach Haghne, Humbert Street.	(071) 9120172
SWI	Sligo	Government Offices, Cranmore Road, Sligo	(071) 9148213/ 9140531
TIPPERARY			
SWLO	Clonmel	Harbour House, New Quay, Clonmel	(052) 25277
SWLO	Thurles	Stradavoher, Thurles	(0504) 20210
SWBO	Cahir	Market Yard, The Square, Cahir	(052) 45200
SWBO	Cashel	Bohermore, Cashel	(062) 64220
SWBO	Nenagh	Church View, Nenagh	(067) 50902
SWBO	Roscrea	Lwr. Limerick Street, Roscrea	(0505) 22840
SWBO	Tipperary	8 Church Street, Tipperary	(062) 80230
SWBO	Carrick-on-Suir	55 New Street, Carrick-on-Suir	(051) 601190
SWI	Carrick-on-Suir	55 New Street, Carrick-on-Suir	(051) 601195
SWI	Clonmel	Harbour House, New Quay, Clonmel	(052) 70225
SWI	Templemore	Mary Street, Templemore	(0504) 32590
SWI	Nenagh	Government Buildings, St. Conlan's Road, Nenagh	(067) 50916
SWI	Tipperary	Government Buildings, Davis Street, Tipperary	(062) 80240
SWI	Thurles	Stradavoher, Thurles	(0504) 20210
WATERFORD			
SWLO	Waterford	Cork Road, Waterford	(051) 356000
SWBO	Dungarvan	3 Friary Street, Dungarvan	(058) 20540
SWI	Dungarvan	Civic Offices, Davitt's Quay, Dungarvan	(058) 20700
SWI	Waterford	Cork Road, Waterford	(051) 356000

WESTMEATH			
SWLO	Athlone	Government Buildings, Pearse Street, Athlone	(090) 6421610
SWLO	Mullingar	Blackhall Street, Mullingar	(044) 34220
SWBO	Castlepollard	The Square, Castlepollard	(044) 62230
SWI	Athlone	Government buildings, Pearse Street, Athlone	(090) 6421640
SWI	Mullingar	Blackhall Street, Mullingar	(044) 34220
WEXFORD			
SWLO	Wexford	Anne Street, Wexford	(053) 65400
SWBO	Enniscorthy	Mernagh Street, Enniscorthy	(054) 42900
SWBO	Gorey	Thomas Street, Gorey	(055) 30040
SWBO	New Ross	Cross Street, New Ross	(051) 421693
SWI	Gorey	Thomas Street, Gorey	(055) 30044
SWI	Enniscorthy	Slaney Place, Enniscorthy	(054) 42670
SWI	Wexford	Anne Street, Wexford	(053) 65400
WICKLOW			
SWLO	Arklow	Castle Park, Arklow	(0402) 20420
SWLO	Bray	The Esplanade, Bray	(01) 2768960
SWBO	Baltinglass	Lathaleere, Baltinglass	(059) 6482240
SWBO	Wicklow	Unit E6, The Enterprise Centre, The Murragh, Wicklow	(0404) 20440
SWI	Arklow	Castle Park, Arklow	(0402) 20422
SWI	Bray	25-27 Main Street, Bray	(01) 2768900
SWI	Wicklow	Government Buildings, The Murragh, Wicklow	(0404) 20400

Anlage 3

Verwaltungsstellen für Gesundheitshilfe

Für Auskünfte steht Ihnen montags bis samstags zwischen 08:00 und 20:00 Uhr das Infotelefon der HSE zur Verfügung.

Unter der **Callsave-Telefonnummer 1850 24 1850** erhalten Sie Auskunft bei Fragen zu Gesundheitshilfe, Anspruchsberechtigungen oder Zugang zum Gesundheits- oder Sozialdienst der HSE.

Örtliche Gesundheitsämter der HSE

Ihr lokales Gesundheitsamt ist Ihr Einstiegspunkt für Leistungen im Gesundheitswesen und für Sozialleistungen. Zu den zahlreichen Diensten, die von den lokalen Gesundheitsämtern und den Gesundheitszentren angeboten werden, gehören Behandlung durch den Hausarzt, Behandlung in öffentlichen Krankenhäusern, Kindergesundheitshilfe, Sozialhilfe, medizinische Fußpflege, augenärztliche Behandlung, logopädische Therapie, Sozialarbeit, Beratung und Behandlung für Drogenabhängige, Physiotherapie, Ergotherapie, psychiatrische Behandlung und Haushaltshilfe.

Örtliche Gesundheitsämter in Nordost-Dublin

North West Dublin Local Health Office, Rathdown Road, Dublin 7

Tel.: 01 8825000

North Central Dublin Local Health Office, 193 Richmond Road, Dublin 3

Tel.: 01 857 5400

North Dublin Local Health Office, Cromcastle Road, Coolock, Dublin 5

Tel.: 01 8164200

Cavan: Community Care Offices, Lisdaran, Cavan

Tel.: 049 4361822.

Monaghan: Community Care Offices, Rooskey, Monaghan

Tel.: 047 30400.

Louth Local Health Office, Community Care Offices, Dublin Road, Dundalk

Tel.: 042 9331194.

Meath Local Health Office, Community Care Offices, Co. Clinic, Navan

Tel.: 046 9021595

Örtliche Gesundheitsämter Dublin-Mitte Leinster

Dun Laoghaire Local Health Office, Tivoli Road, Dun Laoghaire, Co. Dublin

Tel.: 01 2843579.

Dublin South East Local Health Office, Vergemount Hall, Clonskeagh, Dublin 6

Tel.: 01 2680300



Dublin South City Local Health Office, Carnegie Centre, 21-25 Lord Edward Street, Dublin 2 Tel.: 01 648 6500
Dublin South West Local Health Office, Old County Road, Crumlin, Dublin 12 Tel.: 01 415 4700
Dublin West Local Health Office, Cherry Orchard Hospital, Ballyfermot, Dublin 10 Tel.: 01 6206300
Kildare / West Wicklow Local Health Office, Poplar House, Poplar Square, Naas, Co Kildare Tel.: 045 876 001
Wicklow Local Health Office, Glenside Road, Co. Wicklow Tel.: 0404 68400
Laois/Offaly Local Health Office Laois: Health Centre, Dublin Road, Portlaoise Tel.: 057 86 21135 Offaly: Health Centre, Arden Road, Tullamore Tel.: 057 93 41301
Longford/ Westmeath Local Health Office Longford: Health Centre, Dublin Road, Longford Tel.: 043 50169. Westmeath: Health Centre, Longford Road, Mullingar Tel.: 044 93 40221
Örtliche Gesundheitsämter in Westirland
Donegal Local Health Office, Ballybofey, Co. Donegal Tel.: : 074 9131391
Sligo/Leitrim/West Cavan Local Health Office Community Services, Markievicz House, Sligo Tel.: 071-9155100
Roscommon Local Health Office, Community Services, Roscommon, Co Roscommon Tel.: 0903 375 00
Mayo Local Health Office, County Clinic, Castlebar, Co. Mayo Tel.: 094 223 33
Galway Local Health Office, Community Services, 25 Newcastle Road, Galway Tel.: 091 523 122
Clare Local Health Office, 16 Carmody Street Business Park, Ennis Co. Clare Tel.: 065 6863480

North Tipperary / East Limerick Local Health Office, Holland Rd., Plassey, Limerick. Tel.: 061 464063
Limerick Local Health Office, 31-33 Catherine Street, Limerick Tel.: 061 483291
Örtliche Gesundheitsämter in Südirländ
Cork: South Lee Local Health Office, Abbeycourt House, George's Quay, Cork Tel.: 021- 4965511
Cork: North Lee Local Health Office, Abbeycourt House, George's Quay, Cork Tel.: 021- 4965511
West Cork Local Health Office, Coolnagarrane, Skibbereen, Co. Cork Tel.: 028- 21722
North Cork Local Health Office, Gouldshill House, Mallow, Co. Cork Tel.: 022- 22220
Carlow/Kilkenny Local Health Office
Carlow Community Care, Athy Road, Carlow. Tel.: 0503-30053
Kilkenny Community Care Headquarters, James's Green, Kilkenny. Tel.: 056-52208
South Tipperary Local Health Office, Western Road, Clonmel Tel.: 052-22011
Waterford Local Health Office, Cork Road, Waterford Tel.: 051-842800
Wexford Local Health Office, Grogan's Road, Wexford Tel.: 053-23522
Kerry Local Health Office, 18-20 Denny Street, Tralee, Co. Kerry Tel.: 066- 7121566

Glossar

Zur Verfügung stehende Geldmittel

Unter zur Verfügung stehende Geldmittel werden die Posten verstanden, die beim Antrag auf Sozialunterstützung berücksichtigt werden. Die Hauptposten, die dabei als zur Verfügung stehende Geldmittel zählen, sind das Einkommen, das Einkommen aus Berufstätigkeit, der Wert Ihres Grundstücks (ohne Haus) sowie der Wert Ihrer Finanzanlagen und Ihres Vermögens.

Berechtigter Erwachsener

Im Allgemeinen wird hierunter eine Person verstanden, für die der Antragsteller vollständig oder hauptsächlich aufkommt und die entweder der Ehepartner oder eine Person über 16 Jahren ist, die für ein Kind sorgt, das unterhaltsberechtigter Familienangehöriger des Antragstellers ist.

Berechtigtes Kind

Im Allgemeinen ist dies ein Kind bis 18 Jahre, das normalerweise bei Ihnen lebt, oder ein Kind über 18 Jahre, das ganztägig eine Schule oder Hochschule besucht.

Bruttoeinkommen

Das steuerpflichtige Einkommen einer Person vor entsprechenden Einkommensanpassungen/Steuerabzügen.

Mitgliedstaaten der EU

Die Länder, die zur Europäischen Union gehören. Zur Zeit hat die EU 27 Mitgliedstaaten.

Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Der EWR besteht aus den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Die Einwohner dieser Staaten besitzen ähnliche Rechte wie die Einwohner der EU-Mitgliedstaaten. Zu diesen Rechten gehören die Rechte in den Richtlinien (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 bezüglich der Koordination des Sozialversicherungssystems.

Bilateral getroffene Maßnahmen/Vereinbarungen

Dies sind zwischen Irland und anderen Ländern getroffene Vereinbarungen.

Leistungsjahr

Das Kalenderjahr, in dem Sie Ihren Antrag auf Leistungszahlung stellen. Das Leistungsjahr beginnt am ersten Montag im Januar und dauert von Januar bis Dezember.

Beitragsjahr

Das vorletzte Jahr mit Beitragszahlung vor dem Jahr, in dem Sie Ihren Antrag stellen.

Anteilige Rente

Diese Rente wird abhängig von der Versicherungs- und Arbeitszeitdauer in einem bestimmten Land gezahlt.

Grenzarbeiter

Ein Grenzarbeiter ist eine Person, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet als dem, in dem sie ihren Wohnsitz hat und wohin sie mindestens einmal wöchentlich zurückkehrt.

Arbeitsunfähigkeit

Darunter versteht man die Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Erkrankung.

PPS-Nummer

Sozialversicherungsnummer. Das ist die eindeutige Registrierungsnummer einer Person, die für alle Transaktionen mit dem öffentlichen Dienst einschließlich Sozialversicherung, Steuerabgabe und Berechtigung auf Gesundheitshilfe gilt.

Staatsbürger eines Drittlandes

Dieser Begriff wird für Personen verwendet, die keine Bürger eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind.

Antragsteller

Dies ist eine Person, die einen Antrag auf eine Sozialhilfezahlung gestellt hat.

Formular P45

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gibt der Arbeitgeber in Irland seinen Angestellten das Formular P45. In diesem Formular werden alle Angaben über die seit Beginn des Steuerjahres bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses geleisteten Arbeitswochen und Steuerabzüge festgehalten.

Formular P60

Am Ende eines jeden Steuerjahres gibt der Arbeitgeber in Irland seinen Angestellten das Formular P60. In diesem Formular werden alle Angaben über die im Laufe des Jahres für einen Angestellten geleisteten Bruttozahlungen und alle Abzüge festgehalten.

Abschreibungsbeträge

Steuerabschreibung in Bezug auf einen bestimmten Kapitalaufwand im Verlauf des Handels wie z. B. Anlagen und Maschinenausstattung/Kraftfahrzeuge, die in diesem Rahmen verwendet wurden.



www.welfare.ie